



AFET *Orientierungshilfe zur Umsetzung des § 20 SGB VIII*

*Mit praktischen Beispielen
zur Umsetzung*

Impressum

Herausgeber:

AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.
Bultstraße 5A, 30159 Hannover
Telefon: 0511 35 39 91-3
E-Mail: info@afet-ev.de
www.afet-ev.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Dr. Koralia Sekler

Redaktion:

Dr. Benjamin Strahl

Mitarbeit:

Sandra Karsten und
Mitglieder der AG Umsetzung des § 20 SGB VIII

Gestaltung:

ermisch | Büro für Gestaltung
www.ermisch.de

Lektorat:

KP Wolf Kommunikation

November 2025

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Im Rahmen des:





AFET *Orientierungshilfe zur Umsetzung des § 20 SGB VIII*

*Mit praktischen Beispielen
zur Umsetzung*



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1. § 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen	5
1.1 Ziel der gesetzlichen Weiterentwicklung: Präventive Leistung und Rechtsanspruch	5
1.2 Anspruchsvoraussetzungen für die Hilfestellung: Notsituationen und Zielgruppen	6
1.3 Bereiche, Umfang und Dauer der Hilfestellung	10
1.4 Abgrenzung zu anderen Hilfen: Hilfen zur Erziehung und vorrangige Hilfen anderer Sozialgesetzbücher (insb. SGB V)	11
2. Organisation niedrigschwelliger unmittelbarer Hilfen gem. § 20 SGB VIII ...	14
2.1 Niedrigschwellige Zugänge und Zulassung unmittelbarer Inanspruchnahme präventiver Hilfen	14
2.2 Leistungsvermittelnde Dienste: Anforderungen an die Gewährung unmittelbarer niedrigschwelliger Inanspruchnahme von Hilfen	16
2.3 Leistungserbringende Dienste: mögliche Angebote	17
2.4 Jugendämter: organisatorisch-konzeptionelle Herausforderungen	19
2.5 Hinweise für freie Träger/Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste nach § 28 SGB VIII	23
3. Hinweise und konkrete Beispiele guter Praxis	24
3.1 Möglichkeiten der Leistungsgewährung – Leistungserbringer, Leistungsvermittler und Zugang zu Hilfen über das Jugendamt	24
3.2 Idealtypischer Fallverlauf mit qualitativer Bedarfsfeststellung	27
3.3 DJuF-Vereinbarungshinweise	28
3.4 Konkrete Praxisbeispiele von Vereinbarungen und Konzeptionen	28
Literaturverzeichnis	32
Mitglieder der Arbeitsgruppe zur Umsetzung des § 20 SGB VIII	33

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Leistungsvermittelnder Dienst und Leistungserbringer Dienst sind getrennt	24
Abb. 2: Leistungsvermittelnder Dienst und Leistungserbringer Dienst sind identisch	25
Abb. 3: Leistungsvermittlung erfolgt über das Jugendamt	26
Abb. 4: Idealtypischer Verlauf d. qualifizierten Bedarfsfeststellung und Hilfestellung nach § 20 SGB VIII	27

Vorwort

Der Ausbau niedrigschwelliger und präventiver Hilfen bietet ein großes Potenzial für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. Durch leicht zugängliche Unterstützungsangebote können belastete und gefährdete junge Menschen frühzeitig erreicht und in ihrer Entwicklung gestärkt werden. So lassen sich Verfestigungen von Problemlagen, ungünstige Lebensverläufe und intensivere Hilfebedarfe vermeiden.

Gerade für Familien, die bislang kaum Zugang zur Kinder- und Jugendhilfe suchen oder finden – wie Familien mit psychisch, sucht- oder chronisch kranken Eltern – eröffnen präventive und niedrigschwellige Hilfen ohne „Umweg“ und vorherige Antragstellung beim Jugendamt eine wichtige Chance, notwendige Unterstützung zu erhalten. Diesen Bedarf greift der § 20 SGB VIII „Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen“ auf.

Zugleich stellt der Aufbau und die Organisation solcher Hilfen die Jugendämter und freien Träger vor große Herausforderungen. Die Angebote sollen direkt, niedrigschwellig und – soweit möglich – anonym zugänglich sein. Dafür sind nicht nur geeignete Unterstützungsformen erforderlich, sondern auch Klärungen zu Kostenübernahme, Bedarfsfeststellung, Sicherstellung der Angebote, Anonymisierung, Qualitätssicherung und Kinderschutz. Die Ergebnisse der AFET-Bestandsaufnahme von 2023 zur Umsetzung des § 20 SGB VIII verdeutlichen die Herausforderungen der Praxis: Zum Zeitpunkt der Befragung verfügte lediglich knapp jedes zehnte Jugendamt über Vereinbarungen oder Regelungen mit Erziehungsberatungsstellen oder anderen Beratungsdiensten nach § 28 SGB VIII, die den im Gesetz vorgesehenen niedrigschwelligen Zugang zu Hilfen nach § 20 SGB VIII überhaupt erst ermöglichen (vgl. AFET 2023).

Um die Praxis beim Auf- und Ausbau von Hilfen zur Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen zu unterstützen, hat der AFET die vorliegende Orientierungshilfe entwickelt. Sie wurde in enger Zusammenarbeit mit einer befristet einberufenen Arbeitsgruppe erarbeitet, der Vertreter*innen aus Jugendämtern, Landesjugendämtern, freien Trägern und Verbänden angehörten. Unser herzlicher Dank gilt allen Mitwirkenden für ihr großes Engagement und ihre wertvollen Beiträge – sie haben diese Orientierungshilfe erst möglich gemacht.

Ziel der Orientierungshilfe ist es, Jugendämter und freie Träger als potentielle leistungsvermittelnde und/oder leistungserbringende Dienste praxisnah bei der Entwicklung, Gestaltung und Implementierung niedrigschwelliger Hilfen zu begleiten und so die präventiven Ansätze der Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig zu stärken.

Hannover, im Oktober 2025

Dr. Benjamin Strahl und Dr. Koralia Sekler

1. § 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

SGB VIII – § 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

- (1) Eltern haben einen Anspruch auf Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes, wenn
1. ein Elternteil, der für die Betreuung des Kindes überwiegend verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt,
 2. das Wohl des Kindes nicht anderweitig, insbesondere durch Übernahme der Betreuung durch den anderen Elternteil, gewährleistet werden kann,
 3. der familiäre Lebensraum für das Kind erhalten bleiben soll und
 4. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen.
- (2) Unter der Voraussetzung, dass eine Vereinbarung nach Absatz 3 Satz 2 abgeschlossen wurde, können bei der Betreuung und Versorgung des Kindes auch ehrenamtlich tätige Patinnen und Paten zum Einsatz kommen. Die Art und Weise der Unterstützung und der zeitliche Umfang der Betreuung und Versorgung des Kindes sollen sich nach dem Bedarf im Einzelfall richten.
- (3) § 36a Absatz 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme insbesondere zugelassen werden soll, wenn die Hilfe von einer Erziehungsberatungsstelle oder anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen nach § 28 zusätzlich angeboten oder vermittelt wird. In den Vereinbarungen entsprechend § 36a Absatz 2 Satz 2 sollen insbesondere auch die kontinuierliche und flexible Verfügbarkeit der Hilfe sowie die professionelle Anleitung und Begleitung beim Einsatz von ehrenamtlichen Patinnen und Paten sichergestellt werden.

1.1 Ziel der gesetzlichen Weiterentwicklung: Präventive Leistung und Rechtsanspruch

Der neue § 20 SGB VIII „Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen“ hat eine familienunterstützende und -erhaltende Funktion. Ziel dieser präventiven Leistung der Kinder- und Jugendhilfe ist, dass sich Problemlagen für die Kinder aufgrund des „elterlichen Ausfalls“ gar nicht erst ergeben und der familiäre Lebensraum des Kindes erhalten bleiben kann, auch wenn die Hauptbetreuungsperson ausfällt. Die Unterbringung außerhalb der Familie soll vermieden werden. Besonders relevant ist, dass der § 20 SGB VIII einen **echten Rechtsanspruch** formuliert sowie eine neu vorgesehene Pflicht zur Zulassung der **unmittelbaren Inanspruchnahme regelt**.

Die Reform geht auf die vom Deutschen Bundestag eingesetzte **Arbeitsgruppe „Kinder psychisch- und suchtkranker Eltern (AG KpkE)“** zurück, die in ihrem Abschlussbericht empfiehlt, präventive und niedrigschwellige Leistungen vor Ort zu stärken, indem die Möglichkeiten der direkten Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ohne vorherige Befassung des Jugendamtes erweitert, die Alltagsunterstützung gestärkt und die Leistungen so flexibilisiert werden, dass sie auch wechselnden Bedarfslagen Rechnung tragen.¹

1 Vgl. AFET, 2020

In Notsituationen, die durch den „Ausfall eines Elternteils“ charakterisiert sind, sollen Hilfen „ohne Umweg“ über das Jugendamt zugänglich sein. Eine vorherige Antragstellung mit Hilfeplanverfahren und Entscheidung zur Leistungsgewährung über das Jugendamt entfällt. Mögliche Hemmschwellen und Barrieren sollen wegfallen und einen schnellen, unbürokratischen Zugang zu notwendiger Alltagsunterstützung in der Betreuung und Versorgung des Kindes ermöglichen.

Neben der Pflicht, eine unmittelbare Inanspruchnahme von Hilfen zu ermöglichen und zuzulassen, muss und kann das Jugendamt bei Bekanntwerden entsprechender Bedarfe weiterhin **selbst** Leistungen nach § 20 SGB VIII gewähren.

Bitte unbedingt beachten: Die Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen stellt eine „Muss-Leistung“ der Jugendämter dar, die im Zweifel auch eingeklagt werden kann². Die Pflicht, die damit verbundenen Leistungen sicherzustellen, liegt in der Gesamtverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

1.2 Anspruchsvoraussetzungen für die Hilfestellung: Notsituationen und Zielgruppen

Unterstützungsleistungen nach § 20 SGB VIII setzen voraus, dass im elterlichen Haushalt mindestens ein Kind lebt, das das 14. Lebensjahr **zu Beginn der Hilfe**³ noch nicht vollendet hat (vgl. § 7 Abs. 1 SGB VIII). Darüber hinaus sind im Gesetz folgende vier Kriterien formuliert, die kumulativ gedacht werden:

- Ausfall (mindestens) eines Elternteils oder einer sonstigen verantwortlichen Betreuungsperson für das Kind aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen,
- das Wohl des Kindes kann nicht durch die Betreuung des anderen Elternteils oder anderweitig im familiären Rahmen sichergestellt werden,
- der familiäre Lebensraum soll für das Kind erhalten bleiben,
- Regelangebote, wie Tageseinrichtungen oder der Kinder-tagespflege gem. §§ 22 ff. SGB VIII, reichen nicht aus.

Aufgrund der Intention, möglichst niedrigschwellig, präventiv und bedarfsgerecht Unterstützungsangebote für vulnerable Gruppen zu ermöglichen, stellte das DIJuF in seiner Expertise zu Leistungsvereinbarungen heraus, dass die Anspruchsvoraussetzungen weit auszulegen seien:

„Im Hinblick auf diese Intention [die Hilfe bedarfsgerechter zu gestalten, Anm. d. A.] ist u. a. der Begriff des „Ausfalls eines Elternteils“ als Voraussetzung für die Leistung weit auszu-

legen: Umfasst sind alle Situationen, in denen aufgrund von bspw. körperlichen oder psychischen Erkrankungen, Alkohol- oder Drogenabhängigkeit, Familien- oder Lebenskrisen die Familie einen Bedarf an Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung hat.“ (DIJuF 2023, S.4)

Notsituationen sind demnach solche, in denen eine zentrale Bezugsperson, auch wenn sie im Haushalt lebt, vorübergehend (oder auch länger) physisch, seelisch oder mental nicht in der Lage ist, die Kinder innerhalb der Familie grundlegend gut zu versorgen und zu betreuen.

Im kommunalen Handlungskonzept zur Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen aus Hamm wird eine Notsituation beispielsweise folgendermaßen definiert:

„Aus einem akuten Geschehen oder aufgrund längerer zunehmender Belastungen heraus entstandene Situation, die es dem bisher hauptsächlich versorgenden Elternteil kaum (zum größten Teil) bis gar nicht mehr ermöglicht, den physischen und emotionalen Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden. Die familiäre Krisensituation würde ohne zeitnahe Unterstützung zu einer deutlichen Beeinträchtigung der kindlichen Entwicklung führen. Die Eltern/Sorgeberechtigten sind im Grundsatz erziehungsfähig. Das Ziel ist die Stabilisierung der Familie.“⁴

² GK-SGB VIII/Bernzen, § 20, Rn. 21.

³ „Die Voraussetzung, dass im Familienhaushalt mindestens ein junger Mensch unter 14 Jahren lebt, beinhaltet nicht, dass die Hilfestellung mit Vollendung des 14. Lebensjahres eingestellt wird. Solange die übrigen Voraussetzungen vorliegen und die Hilfe erforderlich ist, soll sie fortgeführt werden.“ KVJS, 2012, S. 9.

⁴ Vgl. Stadt Hamm, 2022

Gesundheitliche Gründe sind insbesondere:

- akute, chronische und/oder unheilbare Erkrankungen,
- psychische Erkrankungen,
- dauerhafte Erschöpfung (Eltern-Burnout),
- Suchterkrankungen,
- schwere Pflegebedürftigkeit,
- Versorgung und Pflege früh geborener Kinder,
- Versorgung und Pflege eines schwer kranken, sterbenden oder behinderten Kindes.

Anspruchsvoraussetzungen für **andere zwingende Gründe** bestehen, wenn diese mit gesundheitlichen Gründen vergleichbar sind oder mit diesen in direktem Zusammenhang stehen oder zu einer vergleichbaren Notsituation führen. Hierzu zählen insbesondere:

- Geburt eines weiteren Kindes oder Mehrlingsgeburten,
- behinderungs-/beeinträchtigungsbedingte Notsituationen,
- Kur- oder Rehabilitationsaufenthalte,
- Pflege von nahen Angehörigen,
- Trennung der Eltern,
- Tod eines Elternteils,
- Inhaftierung,
- Erschöpfung,
- sonstige Familien- oder Lebenskrisen.

Eine Hilfe gem. § 20 SGB VIII kann auch begründet sein, wenn der vorrangige Leistungsträger (z. B. Krankenkasse) nach seiner Höchsthörförderdauer die Unterstützung nicht mehr leisten kann und eine Weiterführung der Hilfe sinnvoll erscheint. (vgl. auch Kap. 1.4)

Kurz-Check:

für Mitarbeitende der Jugendämter

- ▶ Welche Hilfen für Familien in Notsituationen sind mir bekannt und/oder bestehen bereits? Zum Beispiel:
 - ▷ Welche Unterstützungsleistungen bestehen in unserem Jugendamt, falls der überwiegend für die Betreuung des Kindes verantwortliche Elternteil plötzlich stirbt?
 - ▷ Wie kann unser Jugendamt Familien mit einem alleinerziehenden Elternteil unterstützen, der aufgrund psychischer Belastung/Burnout zeitweise mit der Haushaltsführung überfordert ist?
- ▶ Welche präventiven Hilfen sind für Familien mit Kindern über drei Jahren in unserer Kommune/Bezirk vorhanden?
- ▶ Wie können Hilfebedarfe bei uns im Jugendamt gedeckt werden, die nicht aufgrund eines Erziehungsdefizites bestehen?
- ▶ Welche niedrigschwelligen Anlaufstellen gibt es in unserer Kommune/in unserem Bezirk, die neben Beratung auch konkrete Unterstützungsleistungen anbieten können?

(Besondere) Zielgruppen

Die Auflistung der Situationen, in denen Familien bei der Betreuung und Versorgung des Kindes temporär in Not geraten können, macht die Bandbreite potenzieller Adressat*innen deutlich. Im Grunde kann **jede Familie** betroffen sein. Die aktuelle Praxis zeigt, dass oftmals **Erschöpfung** zum Bedarf nach Entlastung bei der Betreuung und Versorgung führt.

Fallbeispiel:

Erschöpfung und Mehrlingsgeburt

Nach der Geburt von Zwillingen tritt eine starke Überforderung ein. Ein ausgebrochener Partnerschaftskonflikt erschwert die Situation. Erschöpfung und Überlastung führen dazu, dass die Mutter die Kinder nicht ausreichend versorgen kann. Die Krankenkasse lehnte den Antrag auf Haushaltshilfe nach SGB V ab. Das Jugendamt bewilligt gem. § 20 SGB VIII eine Familienpflegerin, die die Mutter bei der Versorgung und Betreuung der Zwillinge unterstützt und für ausreichende Ruhezeiten für die Mutter sorgt.⁵



Die gesetzliche Weiterentwicklung des § 20 SGB VIII berücksichtigt ausdrücklich **Kinder mit psychisch und suchterkrankten Eltern**.

Kinder psychisch- und suchterkrankter Eltern sind besonders vulnerabel. Betroffene Kinder sind besonderen Belastungen und Risiken ausgesetzt und die Wahrscheinlichkeit, selbst zu erkranken, ist massiv erhöht⁶. Eine gezielte frühzeitige Unterstützung kann positiv wirken und die Entwicklung der Kinder sowie die Lebenssituation der Familien nachhaltig verbessern. Niedrigschwellige Zugänge zur Unterstützung sind deshalb besonders wichtig, da der Gang zu einer Behörde bzw. zum Jugendamt und die damit verbundene Offenbarung psychosozialer Belastungen gegenüber einer staatlichen Stelle für diese Familien in besonderer Weise mit Ängsten und Vorbehalten verbunden sind. Hinzu kommt, dass krankheitsbedingt häufig nur eingeschränkt nach Unterstützung gesucht wird. Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen – wie Haushaltsorganisation, kurzfristige bzw. überbrückende Kinderbetreuung, Fahrdienste o. ä. – kann die Familien stabilisieren und die Lebenslage der betroffenen Kinder wesentlich verbessern und verhindern, dass sich Notsituationen verfestigen und intensive bzw. stark intervenierende erzieherische Hilfe notwendig werden.⁷

Fallbeispiel:

suchterkrankter Vater

Familie mit zwei Kindern im Alter von vier und neun Jahren. Der Vater leidet an einer Suchterkrankung. Die Mutter ist dadurch sehr belastet. Besonders die ältere Tochter macht sich stark für die Mutter, fühlt sich verantwortlich und kümmert sich sehr um ihren kleinen Bruder. Sie zieht sich oft zurück und hat wenig Freunde. Ihre Hobbies, tanzen und schwimmen, kann sie nicht mehr wahrnehmen. Die Familie nimmt Kontakt zu einem freien Träger auf, der Patenschaften für Kinder psychisch und/oder suchtkrankter Eltern vermittelt.

Die Familie fühlt sich dort gut beraten und erhält verschiedene Unterstützungsangebote. Die beiden Kinder erhalten jeweils eine ehrenamtliche Pat*in, die einmal pro Woche die Kinder für ca. drei Stunden aus dem häuslichen Umfeld abholt. Die Pat*innen ermöglichen die Teilnahme an Hobbies, haben ein offenes Ohr und gehen auf die Bedürfnisse der Kinder ein. Sie werden kontinuierlich vom freien Träger fachlich begleitet und gestützt. Die Patenschaften werden durch eine Leistungs- und Entgeltvereinbarung zwischen dem freien Träger und dem Jugendamt auf Grundlage des § 20 SGB VIII finanziert.



5 DPVV, 2017

6 Vgl. Geiger u.a., 2021

7 Vgl. AFET, 2020

Fallbeispiel: *psychisch belastete Mutter*

Die alleinerziehende Mutter mit fünfjähriger Tochter hat schon seit längerer Zeit eine starke Depression. Eine Familienberatungsstelle unterstützt bei der Antragstellung auf Haushaltshilfe bei der Krankenkasse. Die Krankenkasse übernimmt die Kosten für eine Familienpflege allerdings nur für vier Wochen. Um die Situation zu stabilisieren, wird der weitergehende Einsatz der Familienpflege über die Beratungsstelle organisiert. Die Familienpflegerin gewährleistet den regelmäßigen Kindergartenbesuch der Tochter sowie die Aufrechterhaltung des laufenden Haushaltes und die Versorgung des Kindes in den Nachmittagsstunden. Sie begleitet die Mutter durch diese schwere Situation, führt Gespräche und überbrückt Betreuungs- und Versorgungsengpässe während mehrerer Psychiatrieaufenthalte. Zudem vermittelt das Jugendamt die Familie an einen freien Träger. Dieser implementiert für die fünfjährige Tochter eine Patenschaft. Dies entlastet die Mutter und stabilisiert den Gesundheitsprozess. Das Kind wird mit seinen Bedürfnissen gesehen und gestärkt. Es kann Kind sein.



Explizit in den Blick genommen werden sollten außerdem **Eltern mit Behinderung/Beeinträchtigung**. Trotz inklusiver Ausrichtung des SGB VIII fehlen ihnen (bislang) oftmals Wissen über und Zugänge zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Zudem können Ängste und Vorbehalte gegenüber dem Jugendamt mit seiner Wächterfunktion bestehen. Gleichzeitig können Familien mit (mindestens) einem Elternteil mit geistiger Behinderung, körperlicher Beeinträchtigung oder Sinnesbeeinträchtigung bei der familiären Alltagsorganisation in besonders herausfordernde Situationen und in Notlagen geraten. In Abhängigkeit von der Behinderung/Beeinträchtigung oder der familiären Konstellation sind unterschiedliche Notsituationen denkbar, die Kinder stark belasten können.

Fallbeispiel: *chronisch erkrankter Vater*

Familie mit drei Kindern im Alter zwischen zwei und neun Jahren. Der Vater leidet an Multipler Sklerose. Die Krankenkasse hat die Übernahme der Kosten für eine Haushaltshilfe abgelehnt, da es sich um eine chronische Erkrankung handelt. Die Frau ist geschäftlich viel unterwegs. Es wird eine Familienpflege in einem Umfang von fünf bis acht Stunden täglich installiert.⁸



Kurz-Check: *für Mitarbeitende der Jugendämter*

- ▶ Welche Berührungspunkte gibt es bei uns mit Zielgruppen des § 20 SGB VIII? Zum Beispiel:
 - ▷ Welche Hilfen können Eltern mit Behinderung/Beeinträchtigung über unser Jugendamt erhalten?
 - ▷ Welche Unterstützungsleistungen kenne ich für Familien mit psychisch und/oder suchterkrankten Eltern?
- ▶ Welche Zielgruppe fällt meiner Einschätzung nach bislang durch das Hilfenetz?
- ▶ Wie werden Betroffene bei der Suche nach Hilfsangeboten – der Gesundheitshilfe, Eingliederungshilfe, Jugendhilfe ... – in unserer Kommune/unserem Bezirk unterstützt?

1.3 Bereiche, Umfang und Dauer der Hilfeform

Der Inhalt der Hilfen gem. § 20 SGB richtet sich nach dem **Bedarf im Einzelfall**. Allgemein zielen die fortzuführende Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen nicht auf erzieherische bzw. sozialpädagogisch-intendierte Veränderungen oder Korrekturen der familiären Struktur. Gleichzeitig geht sie aber über eine reine Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70 SGB XII) hinaus, da Kinder im Haushalt sind und dementsprechend auch ausfallende Erziehungsleistungen kompensiert werden müssen.

Bereiche, die für eine Betreuung und Versorgung des Kindes im Haushalt erforderlich sein können, sind:

- Alltagsorganisation: Versorgung und altersgemäße Tagesstrukturierung,
- Ernährung und Zubereitung der Mahlzeiten, einschließlich Einkauf,
- Gesundheitsvorsorge und Körperpflege,
- hauswirtschaftliche Versorgung – auch Reinigung der Wohnräume,
- Unterstützung/Vertretung der Eltern bei Erziehungsaufgaben – wie zum Beispiel Gewährleistung der Teilnahme an Tagesbetreuung, am Schulbesuch, altersentsprechende Freizeitgestaltung, Hausaufgabenhilfe.⁹

Insbesondere im Kontext von psychischer Erkrankung oder Suchterkrankung eines Elternteils können zudem **Unterstützungsbedarfe hinzukommen, die sich nicht direkt am Kind orientieren**. Je nach Erkrankung und/oder Krankheitsperiode (z. B. depressive Phase) kann der betroffene Elternteil auch von einer erwachsenen Ansprechperson unterstützt werden, um seine eigene Alltagsorganisation besser bewältigen zu können. Unabhängig von Diagnosen können Eltern weitere Angebote nutzen, die im Bereich der frühen Hilfen von Familienpflegediensten auch nach § 20 SGB VIII übernommen werden:

- Anleitung bei hauswirtschaftlichen, erzieherischen und pflegerischen Tätigkeiten,

- Hilfe zur Erhaltung und Aktivierung der selbständigen Lebensführung,
- Unterstützung bei der Inanspruchnahme anderer Stellen zur Lösung wirtschaftlicher, gesundheitlicher, erzieherischer und sozialer Probleme.¹⁰

Umfang und Dauer der Notsituation

Die Hilfe zur Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen soll für die Zeit gelten, in der die Eltern oder der allein Erziehende diese Aufgaben nicht bewältigen können. Welche Bereiche vom Ausfall des Elternteils betroffen sind, kann sich im Einzelfall stark unterscheiden. Dementsprechend richtet sich der **Umfang der Hilfe nach dem Bedarf im Einzelfall**.

Je nach individuellem Erfordernis kann dies eine stundenweise Unterstützung an einzelnen Tagen, aber auch eine Ganztagsbetreuung oder in Einzelfällen auch eine Betreuung und Versorgung über Tag und einzelne Nächte¹¹ bedeuten. Dementsprechend „weit sind auch Inhalt und Umfang der Unterstützungsleistung gefasst, die sich auf die Betreuung und Versorgung des Kindes beziehen muss und sich gem. § 20 Abs. 2 S. 2 SGB VIII nach dem Bedarf im Einzelfall richtet und sowohl eine – auch längere – Alltagsunterstützung als auch intensivere Formen der Hilfe in akuten Notsituationen umfassen kann“¹².

Auch die **Dauer der Notsituation** ist nicht zeitlich definiert, sondern richtet sich nach dem **Bedarf im Einzelfall**. Eine Notsituation kann – abhängig von ihrem Grund – wenige Tage, Wochen oder Monate andauern. Letztendlich orientiert sich der zeitliche Bedarf am Fehlen bzw. Vorhanden-Sein der Gründe, die die Notsituation verursacht haben. Gründe, die langfristig(er) bestehen oder wiederkehren können – z. B. psychische- und/oder Suchterkrankungen, chronische Erkrankungen, Behinderung, Pflegebedürftigkeit – machen ggf. besondere Vereinbarungen und/oder Hilfeformen notwendig. Die Expertise des DIJuF (2023) vermerkt hierzu:

9 Vgl. KVJS, 2012

10 Vgl. Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, 2025

11 Betreuungen über Tag und Nacht können in Einzelfällen über den § 20 SGB VIII ermöglicht werden. Inwiefern dies möglich ist, und über welchen Zeitraum ist im Einzelfall zu klären. Denkbar sind 24/7 Betreuungen etwa bei bereits längerfristig bestehenden Hilfen mit personeller Kontinuität, bei Patenschaften oder Familienpfleger*innen. Für längerfristige Lösungen müssen ggf. weitere Hilfen nach § 27 SGB VIII ff. installiert werden.

12 DIJuF, 2023

„Eine Notsituation kann sich dabei auch über einen längeren Zeitraum erstrecken, in dem eine Familie aus den genannten Gründen Unterstützung bei der Bewältigung der Betreuung

und Versorgung benötigt, bspw. bei psychischen Erkrankungen der Eltern, die einen Bedarf nach Unterstützung bei der Alltagsbewältigung hervorrufen“ (ebd. S. 4).

1.4 Abgrenzung zu anderen Hilfen: Hilfen zur Erziehung und vorrangige Hilfen anderer Sozialgesetzbücher (insb. SGB V)

Abgrenzung zu Hilfen zur Erziehung

§ 20 SGB VIII hat einen präventiven Charakter mit niedrigschwelligem Zugang. Er ist bewusst nicht den Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII ff. zugeordnet, sondern Teil der Leistungen zur **Förderung der Erziehung in der Familie** (§§ 16–21 SGB VIII). Frühzeitige Unterstützungsleistungen gem. § 20 SGB VIII sollen helfen, Notsituationen zu bewältigen und so einen Bedarf an intensiveren erzieherischen Hilfen vermeiden. Um Unterstützungsleistungen gem. § 20 SGB VIII in Anspruch zu nehmen, braucht es dementsprechend kein formales Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII.

Diese Unterstützungsleistungen adressieren zuallererst den faktischen Ausfall von Erziehungs- und Pflegeleistungen. Ein **erzieherischer Bedarf nach § 27 SGB VIII** ist allerdings auch nicht ausgeschlossen und kann sich etwa aus der Betreuung und Versorgung eines Kindes in Notsituationen entwickeln oder zusätzlich als pädagogisch sinnvoll zeigen.

Hilfen nach § 20 SGB VIII bestehen in einer praktischen Unterstützungsleistung zur Bewältigung einer zwingenden Notlage, die durch eine sozialpädagogisch ausgerichtete Intervention gar nicht zu beeinflussen wäre: Wer sich zur Behandlung einer Erkrankung in ein Krankenhaus begeben muss, macht nichts „falsch“; gleichwohl steckt er gewissermaßen „in der Klemme“, weil er sich um sich (oder nahe Angehörige) nur um den Preis kümmern kann, dass er sein Kind vernachlässigt.¹³

Während beim § 20 SGB VIII die **Alltagsstabilisierung** im Haushalt der Eltern im Vordergrund steht, zielen Leistungen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27–35 SGB VIII) auf eine wesentliche Veränderung des Erziehungsverhaltens bzw. die (Wieder-)Herstellung der Erziehungskompetenz der Eltern. Die Sozialpädagogischen Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) bei-

spielsweise fokussiert die Gestaltung pädagogischer Prozesse und möchte die Dynamik des Familiensystems nachhaltig ändern. Hilfen gemäß § 20 SGB VIII haben dagegen zum Ziel, den familiären Lebensraum für das Kind zu erhalten, bis die Eltern die Aufgaben der Betreuung und Versorgung (und teilweise der Erziehung) wieder übernehmen können.

Kurz-Check:

für Mitarbeitende der Jugendämter

- ▶ Welche Unterstützungsmöglichkeiten bestehen bei uns im Jugendamt neben den Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII)?
- ▶ Inwiefern sind Hilfen für Familien zur Alltagsorganisation oder Haushaltsführung über unser Jugendamt möglich?

Abgrenzung zu Hilfen anderer Sozialleistungsträger

Hilfen anderer Sozialleistungsträger, die gegenüber dem § 20 SGB VIII vorrangig sind, bestehen insbesondere im Gesundheitswesen (SGB V) und werden über die Krankenkasse bewilligt (Anspruch auf Haushaltshilfe). Weiterhin können vorrangige Leistungen im Bereich der Behindertenhilfe (SGB IX) (insb. Elternassistenz) und bei Pflegebedürftigkeit des Kindes im Bereich der Sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) (häusliche Pflege) bestehen.

¹³ Vgl. Hinrichs-Weinhold & Clark, 2025

Vorrangige Leistungen aus dem **Gesundheitswesen (SGB V)** sind:

- Haushaltshilfe nach § 38 SGB V insbesondere bei oder nach Klinikaufenthalt des betreuenden Elternteils¹⁴ zuständig: Gesetzliche Krankenversicherung [GKV]
- Haushaltshilfe nach § 24h SGB V insbesondere bei Schwangerschaft/nach Entbindung (zuständig: GKV)

Vorrangige Leistungen aus der **Behindertenhilfe (SGB IX)** sind:

- Assistenz- und Betreuungsleistungen für Kinder/Eltern mit Behinderung gem. §§ 99, 113 Abs. 1 SGB IX iVm § 78 SGB IX (zuständig: Träger der Eingliederungshilfe [EGT]),
- Assistenz- und Betreuungsleistungen für Kinder/Eltern mit seelischer Behinderung gem. § 35a SGB VIII iVm § 113 Abs. 1 SGB IX iVm § 78 SGB IX (zuständig: Jugendamt),
- Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten gem. § 64 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX iVm § 74 SGB IX bei medizinischen Rehabilitationsleistungen und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (zuständig: Bundesagentur für Arbeit [BA], GKV, Gesetzliche Rentenversicherung [GRV], Gesetzliche Unfallversicherung [GUV], Träger der Kriegsopferfürsorge bzw. Opferentschädigung/Versorgungsstelle)

Die vorrangige Leistung der **Sozialen Pflegeversicherung (SGB XI)** zur „häuslichen“ (Kurzzeit-)Pflege ist:

- „häusliche“ (Kurzzeit-)Pflege gem. §§ 36 ff. SGB XI sofern beim Kind Pflegebedürftigkeit nach §§ 14, 15 SGB XI vorliegt (Soziale Pflegeversicherung [SPV]),

Im Verhältnis zu § 20 SGB VIII **nachrangig** ist gem. § 10 Abs. 4 SGB VIII die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts gem. **§ 70 SGB XII (Sozialhilfeträger)**, falls Voraussetzungen der Hilfe nach § 20 SGB VIII fehlen.

Die Vorrang-Nachrang-Regelungen können für Unsicherheit bei der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe und des § 20 SGB VIII sorgen. Dies darf eine unmittelbare und niedrigschwellige Bewilligungspraxis bei einer bestehenden Not-situation jedoch nicht behindern.

Unabhängig von der Zuständigkeit besteht für die Kinder- und Jugendhilfe eine **unverzügliche Eintrittspflicht**. Keinesfalls darf gewartet werden, bis eine ablehnende Entscheidung anderer Sozialleistungsträger mit möglicherweise vorrangigen Leistungen vorliegt. Oder dass der Nachweis erbracht wird, dass sich die Betroffenen die eigene Organisation einer Betreuung des Kindes nicht leisten können. Wenn ein vorrangig zuständiger Leistungsträger nur einen Teil des Bedarfs deckt, muss der Jugendhilfeträger die vollständige Unterstützung sicherstellen.

Haushaltshilfe gem. SGB V und SGB IX

Werden unterschiedliche **Bedarfe und Leistungsmöglichkeiten** in den Blick genommen, sind die Hilfen anderer Sozialleistungsträger von denen gem. § 20 SGB VIII abzugrenzen: Vorrangige Leistungen anderer Träger aus dem Gesundheitswesen (Leistungen der GKV sowie GRV, GUV und Beihilfen) ermöglichen insbesondere die **Haushaltshilfe**, die die **Weiterführung des Haushaltes bei Geburt, Krankheit oder Rehabilitationsmaßnahmen** des haushaltsführenden Elternteils gewährleisten soll. Haushaltshilfen verfügen in der Regel über keine pädagogische (Zusatz-)Ausbildung. Bei einer Bewilligung über SGB V oder SGB IX sind sie zudem nicht notwendigerweise an einen pädagogischen Fachdienst angebunden.

Weitere (einschränkende) gesetzliche Voraussetzungen sind, dass

- ein **Kind unter 12 Jahren** oder ein behindertes Kind dem Haushalt angehören muss – mit Ausnahme bei Schwangeren –, wobei einige Krankenkassen die Altersgrenze auf 14 Jahren heraufgesetzt haben,
- der Anspruch auf bis **zu 26 Wochen** begrenzt ist, wenn ein Kind im Haushalt lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist, ansonsten ist die Dauer auf vier Wochen begrenzt,¹⁵
- der **Krankheitsfall ärztlich attestiert und verordnet** sein muss (vs. die Möglichkeit präventiver Hilfen, um einen Krankheitsfall zu verhindern).

¹⁴ Der Leistungsanspruch auf Haushaltshilfe nach § 38 SGB V mit Blick auf die Versorgungskonstellation besteht bei schwerer Krankheit oder bei akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung; vgl. GKV-Rundschreiben vom 20.06.2016. Online: [http://infothek.paritaet.org/archive/a_fachinfos.nsf/0/e2b71338342bd99ec125808800311eab/\\$FILE/2016_06_20_GR_zu_den_leistungsrechtlichen_Krankenhauesstrukturgesetz.pdf](http://infothek.paritaet.org/archive/a_fachinfos.nsf/0/e2b71338342bd99ec125808800311eab/$FILE/2016_06_20_GR_zu_den_leistungsrechtlichen_Krankenhauesstrukturgesetz.pdf) (05.08.2025)

¹⁵ s. § 38 Abs. 2 SGB V: im Rahmen ihrer Satzungen regeln die Krankenkassen die Haushaltshilfe über den gesetzlichen Anspruch hinaus. Viele Krankenkassen haben auf dieser Basis die Altersgrenze auf „unter 14 Jahren“ heraufgesetzt. Abweichende Regelungen zum Alter und auch der Dauer über den gesetzlichen Anspruch hinaus, können den jeweiligen Krankenkassen Satzungen entnommen werden.

Zu beachten ist, dass die Haushaltshilfe nach § 38 SGB V eine **Nebenleistung** darstellt, die die spezifische Bedarfssituation abdecken soll, die durch die Inanspruchnahme der Hauptleistung entsteht. Konkret soll dadurch verhindert werden, dass die Versicherten die Leistungen (z. B. (Krankenhaus-) Behandlung) nicht in Anspruch nehmen, weil die Weiterführung ihres Haushalts sowie die Betreuung ihrer im Haushalt lebenden Kinder nicht gesichert ist.¹⁶

Eine **Haushaltshilfe in der Behindertenhilfe** gem. § 74 SGB IX ist dann möglich, wenn Eltern, die eine Behinderung haben oder von Behinderung bedroht sind, aufgrund von Leistungen zur **medizinischen Rehabilitation oder einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben** die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist. Dem Haushalt muss ein Kind unter 12 Jahren oder ein behindertes Kind angehören.

Elternassistenz gem. SGB IX

Die vorrangige Leistung der Behindertenhilfe zur **Assistenz bei einer Elternschaft mit Behinderung** (§ 78 Abs. 3 SGB IX) ermöglicht eine

- Elternassistenz als vorrangig kompensatorische Assistenz,
- begleitete Elternschaft als vorrangig qualifizierte Assistenz¹⁷.

Im Unterschied zum § 20 SGB VIII geht es dabei jeweils um eine **dauerhafte und langfristige Unterstützungsleistung** und nicht um eine abgrenzbare Notsituation. Bei der Elternassistenz handelt es sich um einfache Assistenzleistungen für Eltern mit körperlichen oder Sinnesbehinderungen. Sie umfassen die vollständige oder teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie Begleitung der Leistungsberechtigten (§ 78 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB IX). Deshalb wird sie auch als kompensatorische Assistenz bezeichnet, für die **keine spezielle Qualifikation** erforderlich ist, sondern lediglich die Fähigkeit zur Kommunikation mit dem Leistungsberechtigten sowie die persönliche Eignung.

Bei der begleiteten Elternschaft handelt es sich um eine **qualifizierte Assistenz**. Diese umfasst die pädagogische An-

leitung, Beratung und Begleitung zur Wahrnehmung der Elternrolle und bezieht sich auf die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung (§ 78 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB IX). Dafür ist eine Fachkraft mit einschlägiger Ausbildung im pädagogischen, psychosozialen, psychiatrischen oder therapeutischen Bereich notwendig. Eine fachliche Qualifikation und Anbindung bzw. Begleitung durch einen pädagogischen Fachdienst ist hier gegeben.¹⁸

Kurz-Check:

*für Mitarbeitende der Jugendämter
und freien Träger*

- ▶ Welche Hilfen aus anderen Sozialleistungssystemen sind mir bekannt?
- ▶ Wie wird die SGB-übergreifende Arbeit in meiner Arbeit umgesetzt?
- ▶ Wie wird die Zusammenarbeit der Leistungserbringer in koordinierten Netzwerken umgesetzt?

Zusammenfassung vorrangiger Leistungen anderer Sozialsysteme

Mögliche vorrangige Leistungen sind also insbesondere dann zu prüfen, wenn die Notsituation entsteht, aufgrund von

- Klinikaufenthalt,
- Schwangerschaft und Entbindung,
- Pflegebedürftigkeit des Kindes,
- Behinderung der Eltern und/oder Kind allgemein,
- Behinderung der Eltern im Kontext von medizinischer Rehabilitation oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

In anderen Notsituationen, die aufgrund gesundheitlicher sowie anderer zwingender Gründe mit dem Ausfall eines Elternteils einhergehen, ist die Betreuung und Versorgung des Kindes durch den § 20 SGB VIII sicherzustellen.¹⁹

¹⁶ Weitere Informationen zur Haushaltshilfe gem. § 38 SGB V im gemeinsamen Rundschreiben des GKV-SV vom 20.06.2016 mit Hinweisen zur Prüfung des Anspruchs auf Haushaltshilfe nach § 38 Abs. 1 Satz 3 SGB V. Online: [http://infothek.paritaet.org/archive/a_fachinfos.nsf/0/e2b71338342bd99ec125808800311eab/\\$FILE/2016_06_20_GR_zu_den_leistungsrechtlichen_Krankenhausstrukturgesetz.pdf](http://infothek.paritaet.org/archive/a_fachinfos.nsf/0/e2b71338342bd99ec125808800311eab/$FILE/2016_06_20_GR_zu_den_leistungsrechtlichen_Krankenhausstrukturgesetz.pdf) (05.08.2025)

¹⁷ Weitere Informationen und Hinweise zur Elternassistenz nach § 78 SGB IX und Abgrenzung zu anderen Hilfen finden sich etwa in der Umsetzungsbegleitung des Bundesteilhabegesetzes. Online: <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/bthg-kompass/bk-schnittstellen/egh-kjh/fda-m9962c/> (05.08.2025)

¹⁸ Vgl. Fischer, 2020

¹⁹ Die Erfahrungen der bisherigen Praxis zeigen, dass schwerpunktmäßig eine Überprüfung der Vorrangigkeit der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 38 SGB V) erfolgt und dementsprechend bei Hilfebeginn eine Antragstellung bei der Krankenkasse erfolgen muss bzw. bereits ein Antrag gestellt sein muss oder ein Ablehnungsbescheid vorgelegt werden muss, gegen den gegebenenfalls ein Widerspruch von den Eltern eingelegt wird. (vgl. etwa Kurzkonzert der Landeshauptstadt München im Anhang)

2. Organisation niedrigschwelliger unmittelbarer Hilfen gem. § 20 SGB VIII

2.1 Niedrigschwellige Zugänge und Zulassung unmittelbarer Inanspruchnahme präventiver Hilfen

Unmittelbar und niedrigschwellig

Hilfen zur Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen gem. § 20 SGB VIII sind bewusst nicht den Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII ff. zugeordnet, sondern Teil der Leistungen zur **Förderung der Erziehung in der Familie** (§§ 16–21 SGB VIII). Sie sollen möglichst niedrigschwellig und unmittelbar greifen. Um Unterstützungsleistungen gem. § 20 SGB VIII in Anspruch zu nehmen, braucht es kein formales Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII. Vielmehr soll das Jugendamt die niedrigschwellige und unmittelbare Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen insbesondere dann zulassen, „wenn die Hilfe von einer Erziehungsberatungsstelle oder anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen nach § 28 zusätzlich angeboten oder vermittelt wird“ (§ 20 SGB VIII Abs. 3). Die unmittelbare und niedrigschwellige Gewährung der Hilfen zur Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen – durch eine Erziehungsberatungsstelle oder einen anderen Dienst – wird mittels Leistungsvereinbarung gem. § 36 a SGB VIII geregelt²⁰. Die Entscheidung zur Hilfestellung erfolgt somit „ferngesteuert“ durch Vereinbarungen zwischen Jugendamt und leistungsvermittelndem Träger.

Anspruch haben nicht nur personensorgeberechtigte Eltern, sondern alle Eltern, die gemeinsam mit dem Kind in einem Haushalt leben und dieses überwiegend betreuen. Gemeint ist demnach eine „funktionale“ Elternschaft (Erziehungsberechtigte), die auch Stiefelternteile und Pflegeeltern oder auch Großeltern umfasst und die tatsächliche Betreuungssituation in den Blick nimmt.²¹

Um die Niedrigschwelligkeit der Hilfen gem. § 20 SGB VIII zu gewährleisten, die unmittelbar durch Erziehungsberatungsstellen oder andere Beratungsdienste vermittelt oder angeboten werden, ist des Weiteren keine Datenweitergabe ans Jugendamt erforderlich.

Dienste, die unmittelbare niedrigschwellige Leistungen gewähren

Die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von Hilfen in Notsituationen soll *insbesondere* dann zugelassen werden, wenn sie durch eine Erziehungsberatungsstelle oder andere Beratungsdienste oder -einrichtungen nach § 28 SGB VIII zusätzlich angeboten oder vermittelt wird (§ 20 Abs. 3 SGB VIII). Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Erziehungsberatungsstellen in besonderem Maß geeignet sind, eine qualifizierte Bedarfsfeststellung durchzuführen und weitergehenden Erziehungshilfebedarf nach §§ 27 ff. SGB VIII – im Speziellen Kindeswohlgefährdungen – auszuschließen bzw. die Adressat*innen ggf. an das Jugendamt weiterzuvermitteln. Die Formulierung, dass *insbesondere* Erziehungsberatungsstellen oder andere Beratungsdienste und -einrichtungen nach § 28 SGB VIII als Vermittler oder Anbieter der Hilfen vorgesehen sind, macht deutlich, dass auch über andere Dienste eine Zulassung von Hilfen möglich ist.²² Dafür können bestehende Dienste und Institutionen, die bereits in Kontakt mit den potenziellen Zielgruppen des § 20 SGB VIII sind, in Frage kommen (vgl. 1.2 zu Zielgruppen). Die qualifizierte Bedarfsfeststellung und Entscheidung über Hilfeinhalt und -umfang sollte jedoch immer sichergestellt werden. Trifft dies zu, ist z. B. eine Zulassung von Hilfen denkbar über

- Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen nach § 28 SGB VIII,
- Frühe Hilfen,
- Familienbüros, Familienzentren und Familienbildungsstätten,
- Psychologische Beratungsstellen,
- Beratungsstellen für Familienplanung und Schwangerschaftskonflikte,
- Beratungsstellen für Menschen mit Behinderung/ Beeinträchtigung,
- Suchtberatungsstellen,
- Beratungs- und Koordinierungsstellen für Kinder und Jugendliche psychisch und/oder suchtkranker Eltern und deren Familien,

²⁰ Siehe hierzu die Checkliste zu Leistungsvereinbarungen des DJJuF (DJJuF, 2023).

²¹ Wiesner/Wapler/Struck SGB VIII, 6. Aufl. 2022, 20 Rn. 18

²² Im Gesetz sind beispielhaft die Erziehungsberatungsstellen aufgeführt, darüber hinaus können jedoch auch weitere ähnliche Beratungsdienste und -Einrichtungen die Vermittlung übernehmen. Diese Dienste können ihre (Beratungs-)Leistungen z. B. auch nach § 16 Abs. 3 SGB VIII § 17 SGB VIII oder § 18 SGB VIII erbringen.

- Lotsendienste,
- Kinderschutzzentren,
- Sozialpsychiatrische Dienste,
- Kinder- und Jugendgesundheitsdienste.

Die Wahl der Dienste, über die die Zulassung von Hilfen erfolgen soll und mit denen Vereinbarungen über die Organisation und Gewährung unmittelbarer niedrigschwelliger Hilfe in Notsituationen gem. § 20 SGB VIII geschlossen werden, hängt auch von den kommunalen Gegebenheiten ab.

Kommunale Koordinierungsstelle/Netzwerkkoordination

Aufgrund der Komplexität des Aufbaus und der Organisation niedrigschwelliger unmittelbarer Unterstützungsangebote für verschiedene Zielgruppen haben einige Kommunen bereits kommunale Koordinierungsstellen oder Stellen zur Netzwerkkoordination eingerichtet, die sich oftmals auf „Kinder aus psychisch und/oder suchtselasteten Familien“ konzentrieren. Ihre Aufgabe ist es dabei, das zielgerichtete Zusammenwirken unterschiedlicher Angebotsträger zu initiieren und zu unterstützen und gleichzeitig die relevanten Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe, des Gesundheitswesens und der sozialen Daseinsfürsorge zu verknüpfen. Weiterhin bestehen Koordinierungsstellen, die explizit die Umsetzung des § 20 SGB VIII unterstützen. Eine beispielhafte kommunale Koordinierungsstelle bestand bis Februar 2024 in der Stadt Hamm²³, die die Aufgabe hatte, die örtlichen Erziehungsberatungsstellen bei der niedrigschwelligen und unmittelbaren Vermittlung von Angeboten zur Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen sowie der Leistungsplanung und Initiierung der Leistungserbringung zu unterstützen. Ebenfalls sind Koordinierungsstellen bei einem freien Träger möglich. Ein Beispiel hierfür ist die öffentliche Finanzierung einer Fachkraft beim Zentrum für Kinder-, Jugend- und Familienhilfe gGmbH (ZKJF) zur Koordinations-tätigkeit und dem Aufbau von Vermittlungsstrukturen von Leistungen für Familien in Notsituationen durch den Einsatz von haupt- und nebenberuflichen Fachkräften sowie ehrenamtlichen Familienpatinnen und Paten²⁴.

Der Dienst, der mit der Zulassung der Hilfen nach § 20 SGB VIII beauftragt wird, hat die Aufgabe, eine qualifizierte Bedarfsfeststellung sicherzustellen, mögliche vorrangige Leistungen zu prüfen und eine Entscheidung über Hilfeinhalt und -umfang zu treffen. Entweder erbringt er die geeignete Hilfe selbst oder die Hilfesuchenden werden an einen anderen Träger vermittelt (vgl. hierzu Kap 3.1. Möglichkeiten der Leistungsgewährung).

Kurz-Check: für Mitarbeitende der Jugendämter

- ▶ Welche Dienste in unserer Kommune/ unserem Bezirk haben Berührungspunkte zu Zielgruppen des § 20 SGB VIII?
- ▶ In welchen Diensten in unserer Kommune/ unserem Bezirk bestehen Rahmenbedingungen zur qualifizierten Bedarfsfeststellung?
- ▶ Inwiefern haben Erziehungsberatungsstellen oder andere Beratungsdienste nach § 28 SGB VIII Interesse, Hilfen in Notsituationen zu vermitteln oder zu erbringen?
- ▶ Mit welchen Diensten bestehen bereits Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII, die geeignet wären, Hilfen gem. § 20 SGB VIII zu erbringen?
- ▶ Was brauchen die Erziehungsberatungsstellen oder andere geeignete Dienste vom Jugendamt, um Hilfen gem. § 20 SGB VIII zu erbringen bzw. zu vermitteln?
- ▶ Welche Anlaufstellen für den § 20 SGB VIII gibt es in meiner Kommune?
- ▶ Wie kann man die bestehenden Einrichtungen befähigen, die Bedarfsfeststellung etc. vorzunehmen?
- ▶ Was kann das Jugendamt tun, um niedrigschwellige, präventive Hilfen nach § 20 SGB VIII zu ermöglichen?

Bitte unbedingt beachten: Neben der Pflicht, eine unmittelbare Inanspruchnahme von Hilfen zu ermöglichen und zuzulassen, muss das Jugendamt bei Bekanntwerden entsprechender Bedarfe weiterhin auch selbst Leistungen nach § 20 SGB VIII gewähren.²⁵

²³ Die Stadt Hamm erhielt im Zeitraum 9/2021–2/2024 eine Projektförderung der LWL-Servicestelle Gelingendes Aufwachsen – Netzwerke für Kinder, finanziell unterstützt durch die Auridis Stiftung, welche die Planung und Umsetzung eines kommunalen Handlungskonzeptes zur Umsetzung des § 20 SGB VIII ermöglichte.

²⁴ Informationen zum Zentrum für Kinder-, Jugend- und Familienhilfe gGmbH (ZKJF) online unter: <https://zkjf.de/erziehungsberatung-koordinationsstelle-patenschaften-notsituationen/> (05.08.2025)

²⁵ Neben den Vereinbarungen mit Trägern, die für die unmittelbare Inanspruchnahme zugelassen werden, kommen für die Leistungserbringung nach Entscheidung des Jugendamts auch andere Träger in Betracht, die Leistungen nach § 20 SGB VIII anbieten und mit denen Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII abzuschließen sind. Die Inanspruchnahme dieser Träger hängt dann aber grundsätzlich davon ab, dass das Jugendamt vorher über die Leistungsgewährung entscheidet. Vereinbarungsabschlüsse über die niedrigschwellige Inanspruchnahme sind (nur) mit so vielen Trägern abzuschließen, wie ein Bedarf an niedrigschwelliger Inanspruchnahme durch die Jugendhilfeplanung ermittelt wurde bzw. fortwährend weiter ermittelt wird. (DIJuF, 2023)

2.2 Leistungsvermittelnde Dienste: Anforderungen an die Gewährung unmittelbarer niedrigschwelliger Inanspruchnahme von Hilfen

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll eine unmittelbare Inanspruchnahme von Hilfen gem. § 20 SGB VIII zugelassen werden, wenn diese durch geeignete Dienste – insbesondere Erziehungsberatungsstellen oder andere Beratungsdienste nach § 28 SGB VIII – erbracht oder vermittelt werden. Damit ein Jugendamt einem Dienst die Gewährung der unmittelbaren Inanspruchnahme von Hilfen überträgt, braucht es Vereinbarungen nach § 36a Abs. 2 SGB VIII, in denen die Modalitäten und Verfahren geregelt sind. Die wesentlichen Vereinbarungsinhalte hat das Deutsche Institut für Jugendhilfe- und Familienrecht (DIJuF) in einer Checkliste skizziert, die als Merk- und Reflexionshilfe für die individuelle Entwicklung von Vereinbarungen vor Ort dienen kann (vgl. hierzu Kap. 3.2 DIJuF Vereinbarungshinweise).

Voraussetzung für solche Vereinbarungen ist vor allem auch ein Vertrauensverhältnis in der Arbeitsbeziehung zwischen Jugendamt und dem entscheidenden vermittelnden, freien Träger, an den das Jugendamt die Bedarfsfeststellung abgibt. Denn zur Niedrigschwelligkeit der Hilfe gehört unter anderem auch, dass **keine Datenweitergabe** an das Jugendamt erfolgt.

Nur durch eine vertrauensvolle Arbeitsbeziehung kann sichergestellt werden, dass das Jugendamt die wesentliche Aufgabe, über den Bedarf von Familien und die Hilfestellung, die auch mit nicht unerheblichen Kosten verbunden sein kann, zu entscheiden, abgeben und sich darauf verlassen kann, das bedarfsgerechte und erforderliche Hilfen gewährt werden.²⁶

Dienste, die mit der Zulassung der Hilfen beauftragt werden, müssen eine **qualifizierte Bedarfsfeststellung sicherstellen**, die die Einschätzung der Notsituation sowie die Entscheidung über Form, Inhalt und Umfang der Hilfe beinhaltet. Unabhängig davon, ob die Hilfe selbst erbracht oder vermittelt wird, hat eine weitergehende Begleitung des Unterstützungsangebotes durch den die Hilfe zulassenden Dienst zu erfolgen. Auch im Falle einer Vermittlung an einen leistungserbringenden Dienst soll so die Qualität der Hilfe und die Passung zwischen Bedarf und vorhandener Unterstützung gesichert werden. Damit sollen ggf. intensivere Unter-

stützungsangebote und/oder weitergehende Maßnahmen zur Sicherstellung des Kinderschutzes frühzeitig initiiert werden können.

Um einen Bedarf qualifiziert planen zu können und niedrigschwellige, unmittelbare Hilfen zu gewähren, können folgende erforderliche Merkmale des Dienstes benannt werden:

- Vorhandensein einer (einschlägigen) Qualifikation zur Arbeit mit der Zielgruppe im (möglichst) multiprofessionellen Team (z. B. Qualifikationen zur Arbeit mit Familien mit einem psychisch und/oder suchterkrankten Elternteil, trauernden Familien, Familien mit inhaftierten Elternteilen, in Krisen);
- Vorhandensein von Erfahrungen in der Arbeit mit Familien allgemein;
- gute Vernetzung mit anderen Versorgungssystemen, Diensten und Berufsgruppen, die mit der Zielgruppe in Kontakt stehen bzw. arbeiten (Psychiatrie, Eingliederungshilfe, Jugendhilfe, Psychotherapie, Behindertenhilfe...);
- Möglichkeiten, bei selbstmeldenden oder zugewiesenen Anfragen die geschilderte Notlage zu bewältigen, insbesondere durch Vermittlung und ggf. Begleitung einer Fachkraft oder ehrenamtlich tätigen Person (Patenschaft, Familienpflege, Elternassistenz...).

Merkmale nur für den leistungsvermittelnden Dienst:

- Bestehende oder in Aussicht stehende Kooperation mit leistungserbringendem Dienst (insb. mit Familienpflege-dienst, aber auch anderen möglichen Diensten z. B. mit dem Angebot Patenschaft, Elternassistenz...);
- Kenntnisse der Rahmenbedingungen, in denen Haushaltshilfe, Elternassistenz, Familienpflege, Patenschaft stattfinden, und nach welchen Kriterien die verschiedenen SGB's und ihre Antragsverfahren funktionieren;
- Kenntnisse zu Vorrang-Nachrang-Regelungen;
- Möglichkeiten der Unterstützung über die Vermittlung und/oder Erbringung einer familienunterstützenden Hilfe hinaus oder Verweisungswissen (insb. Erziehungs- und Familienberatungstätigkeiten, Kindergruppen...);

²⁶ Vgl. DIJuF, 2023, S. 6

- Möglichkeit der Durchführung einer Gefährdungseinschätzung durch das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte intern, geregelte Verfahrensabläufe gem. § 8a SGB VIII sowie Einbezug einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (gem. § 8b SGB VIII).

Kurz-Check:

für Mitarbeitende freier Träger als leistungserbringender und/oder leistungsvermittelnder Dienst:

- ▶ Welche Rolle kann mein Dienst übernehmen: Leistungsvermittler, Leistungserbringer oder beides?
- ▶ Wo finden Familien mit einer psychischen Erkrankung oder in anderen Notsituationen niedrigschwellige Hilfen in meiner Region?
- ▶ Gibt es Lotsendienste oder neutrale Koordinierungsstellen für betroffene Familien?

2.3 Leistungserbringende Dienste: mögliche Angebote

Leistungserbringende Dienste können Organisationen und Träger sein, die über einen Pool an Fachkräften und/oder Ehrenamtlichen verfügen, die geeignete Unterstützungsleistungen erbringen können. Um nach dem Bedarf im Einzelfall passende Unterstützungsangebote vorzuhalten, können verschiedene Dienste beauftragt werden, eine Hilfen gem. § 20 SGB VIII zu erbringen. Eine Vereinbarung über die unmittelbare Leistungserbringung für die Hilfe in Notsituationen ist in jedem Fall erforderlich.

Geeignete Dienste, die Hilfen gem. § 20 SGB VIII erbringen können, sind insbesondere **Familienpflegedienste**, Träger mit dem **Angebot Patenschaften**, Dienste der **Frühen Hilfen** oder andere **freie Träger mit ambulanten Hilfen**:

- **Familienpflege:** Die Familienpflege unterstützt Familien, in denen die Mutter oder der Vater durch Krankheit oder andere Notsituationen ausfallen. Qualifikation: 3-jährige Ausbildung, Abschluss als staatlich anerkannte Haus- und Familienpfleger*in; staatl. anerkannte Dorfhelfer*innen.
- **Patenschaften:** Ehrenamtliche Pat*innen schenken den Familien Zeit, sind Mutmacher, Ratgeber und sichern vor allem Entlastung, damit Eltern wieder stark sein können für ihre Kinder. Sie leisten einen wichtigen Beitrag für die Familien und werden in ihrem Engagement durch hauptamtliche Koordinator*innen begleitet und unterstützt. Qualifikation: Fortbildungen und Seminare zur Vorbereitung und Begleitung.

Um nach dem Bedarf im Einzelfall geeignete Hilfen anbieten zu können, bieten sich weiterhin Dienste an mit Fachkräften im Bereich

- **Haushaltshilfe:** Hauswirtschafter*innen versorgen den Haushalt und betreuen Personen in deren Wohnung, in sozialen Einrichtungen sowie in Haushalten mit angeschlossener Landwirtschaft oder Dienstleistungsunternehmen. Qualifikation: 3-jährige duale oder schulische Ausbildung.
- **Staatlich geprüfte*r Dorfhelfer*in:** Dorfhelfer*innen übernehmen Aufgaben in der Hauswirtschaft, der Pflege, der Erziehung in landwirtschaftlichen Haushalten, in denen die Hausfrau oder der -mann krankheitsbedingt für eine bestimmte Zeit ausfällt. Die Qualifikation zur/zum Dorfhelfer*in beginnt mit einer abgeschlossenen hauswirtschaftlichen Berufsausbildung. Landwirtschaftliche Grundkompetenzen werden über die ländlich-agrarische Schwerpunkt- und Berufsausbildung oder durch Praktika erworben. Darauf aufbauend erfolgt die Weiterbildung zur/zum Dorfhelfer*in, die länderspezifisch geregelt ist.

Ein weiteres Berufsbild, das bei der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituation zum Einsatz kommen kann, ist die Elternassistent*innen im Bereich der Behindertenhilfe. Hierunter fallen:

- **Unterstützende/einfache Elternassistent*innen:** Elternassistent*innen kommt als „unterstützende/einfache oder kompensatorische Assistenz“ in Betracht, wenn Mütter und Väter mit Behinderungen zur Versorgung und Betreuung ihrer Kinder Leistungen benötigen, die die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten zum Ziel haben. Die Aufgaben der Assistent*innen sind vielfältig: von kleinen Botengängen über die Begleitung zur Schule, im Beruf und in der Freizeit, bis hin zur Betreuung Rund-um-die-Uhr. Qualifikation: Eine vorgeschriebene Ausbildung oder Berufserfahrung gibt es für Assistent*innen nicht.
- **Qualifizierte Elternassistent*innen:** Elternassistent*innen wird als „qualifizierte Elternassistent*innen“ erbracht, wenn Mütter und Väter mit Behinderungen eine pädagogische Anleitung, Beratung und Befähigung zur Wahrnehmung der Elternrolle unter Berücksichtigung des Familienkontextes benötigen. Sie wird in der Regel zusammen mit anderen Leistungen durchgeführt, oftmals trifft sie mit Leistungen nach dem SGB VIII zusammen. Qualifikation: Fachkräfte der Eingliederungshilfe.²⁷

Exkurs: Patenschaften – Unterstützung von Kindern und Jugendlichen psychisch und/oder suchterkrankten Eltern durch ehrenamtliche Patenschaften

Patenschaften werden in der Fachszene oftmals kritisch und/oder kontrovers diskutiert. Kritisiert wird etwa, dass Pat*innen in überfordernden Situationen geraten können und möglicherweise Aufgaben übernehmen, für die professionelle Fachkräfte vorgesehen sind. Auch wird im Kontext des § 20 SGB VIII teilweise hinterfragt, inwiefern in Patenschaften der Kinderschutz sichergestellt werden kann.

Gleichzeitig haben sich zahlreiche Projekte und Dienste mit dem Angebot Patenschaften bereits etabliert, um Familien in besonders belastenden Zeiten zu unterstützen. Am verbreitetsten sind die Familienpatenschaften der Frühen Hilfen sowie Patenschaften

für Kinder psychisch- oder suchterkrankter Eltern. Etablierte Angebote zeichnet aus, dass Pat*innen gut geschult, betreut und fachlich begleitet werden.

Familienpatenschaften aus den Frühen Hilfen und Patenschaften im Bereich von Kindern psychisch oder suchterkrankter Eltern können jeweils geeignete Formen der Unterstützung gem. § 20 SGB VIII bei der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen sein. Unterschiede können in ihren Zielgruppen, Zielen und Formen der Unterstützung bestehen. Beide Formen der Patenschaft sind wertvolle Hilfe, die jedoch unterschiedliche Schwerpunkte setzen:

- **Familienpatenschaften:** Familienpatenschaften richten sich an Familien, die in verschiedenen Lebenslagen Unterstützung benötigen. Je nach Träger ist die Begleitung durch eine*n Familienpat*in vorgesehen für Familien mit einem Kind im Alter von bis zu drei Jahren. Je nach Träger kann das Kind jedoch auch älter sein. Die Familienpat*innen unterstützen die Familien meist für zwei bis vier Stunden in der Woche. In der Regel kommen sie zu festen Zeiten, auf die sich beide Seiten verständigt haben. In den meisten Fällen ist eine Familienpatenschaft auf maximal ein Jahr begrenzt. Doch auch hier gilt: keine Regel ohne Ausnahme. Einige Träger räumen längere Zeiten ein. Das Hauptziel ist es, die Familie als Ganzes zu stärken. Dies kann durch praktische Hilfe im Alltag, emotionale Unterstützung, Begleitung zu Terminen, Hilfe bei der Kinderbetreuung oder durch die Vermittlung von Erziehungswissen geschehen. Eine Patin oder ein Pate unterstützt die gesamte Familie, nicht nur die Kinder. Die Unterstützung ist oft umfassender und bezieht sich auf verschiedene Aspekte des Familienlebens.
- **Patenschaften für Kinder psychisch oder suchterkrankter Eltern:** Diese Patenschaften sind speziell auf Kinder ausgerichtet, die in Familien mit einem oder beiden Elternteilen aufwachsen, die von einer psychischen- und/oder Suchterkrankung betroffen sind. Eltern mit psychischen und/oder Suchterkrankungen können eine Patenschaft für ihr Kind vom 0.–18. Lebensjahr im Patenschaftsprojekt bekommen. Der Fokus liegt darauf, das betroffene Kind zu stärken. Dies kann durch emotionale Unterstützung, Förderung der Resilienz, Entlastung im Alltag oder durch Angebote für Freizeit

²⁷ Weiterführende Angaben zu den benannten und weiteren möglichen Unterstützungsangeboten und Berufsbildern können hier eingesehen werden: <https://www.caritas.de/fuer-profis/arbeitenbeidercaritas/sozialeberufe/sozialeberufe> (16.10.2025) – Ein Beispiel für Familienpatenschaften stellt das Projekt Känguru dar: <https://www.diakonie-portal.de/themen/ehrenamt-freiwilligendienste/ehrenamt-und-engagement/kaenguru-hilft-und-begleitet> (16.10.2025) – Hinweise zu Patenschaften für Kinder und Jugendliche mit psychisch und suchterkrankten Eltern gibt Lebensfarben e.V.: https://www.lebensfarben-oberberg.de/index.php?content=Wir_helfen#3 (16.10.2025); Weiterführende Angaben zu qualifizierter und unterstützender/einfacher Assistenz sind gibt die Orientierungshilfe des LWL/LVR (2022): <https://www.lwl.org/spur-download/Elternassistent-Orientierungshilfe.pdf> (16.10.2025)

aktivitäten geschehen. Ziel ist es, dem Kind einen stabileren und sicheren Rahmen zu bieten, da das Aufwachsen mit einem psychisch und/oder suchtkranken Elternteil oft eine besondere Herausforderung darstellt.

Die Patenschaft konzentriert sich primär auf das Kind und dessen Bedürfnisse. Der Pate oder die Patin kann eine wichtige Bezugsperson außerhalb der Familie darstellen, die dem Kind zusätzliche Stabilität und Sicherheit bietet.

2.4 Jugendämter: organisatorisch-konzeptionelle Herausforderungen

Angebote planen und deren Verfügbarkeit sicherstellen

In ihrer Gesamtverantwortung sind Jugendämter verpflichtet, die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und auch Vorsorge zu treffen, dass ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann (vgl. § 80 SGB VIII Abs. 1 S.3). Zur Umsetzung des § 20 SGB VIII sind öffentliche Träger demnach aufgefordert, die für die Jugendhilfeplanung ausdifferenzierten Planungsaktivitäten der **Bestandsfeststellung**, **Bedarfsermittlung** und **Maßnahmenplanung** durchzuführen.

Im Hinblick auf die Planungsprozesse nach § 80 SGB VIII ist bei Hilfen in Notsituation von großem Änderungsbedarf auszugehen. Die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von Hilfen und der Einsatz von Pat*innen sind erst seit Inkrafttreten des KJSG ausdrücklich vorgesehen. In der Praxis wird und wurde bislang wenig von Leistungen gem. § 20 SGB VIII gewährt bzw. Gebrauch gemacht. Dementsprechend sind unmittelbar in Anspruch zu nehmende Leistungsangebote sowie deren Vermittlung vielfach völlig neu zu denken, zu schaffen und auszubauen. Anregungen zur Bestandsfeststellung, Bedarfsermittlung sowie der Planung von (neuen) Angeboten (Maßnahmenplanung) liefert das DIJuF (2022) in den „Umsetzungsempfehlungen für die Planung präventiver Leistungen“.²⁸

Herausforderungen der Planung:

Die Planung zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Angeboten zur Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen ist wegen des Auseinanderklaffens zwischen Hilfestellungen nach dem § 20 SGB VIII und dem tatsächlichen Bedarf schwierig. So hat die AFET-Umfrage zum Umsetzungsstand ergeben, dass innerhalb eines Referenzjahres (2021) in weni-

ger als 15 Prozent der Jugendämter mehr als zehn Hilfen nach § 20 SGB VIII bewilligt wurden. Die befragten Jugendamtsvertreter*innen interpretierten die geringen Fallzahlen vielfach als Anzeichen für einen geringen Bedarf. Viel spricht jedoch dafür, dass der tatsächliche Bedarf bislang nicht adressiert wurde. Forscher*innen des DJI gehen schon lange von einem Mangel an Bedarfsgerechtigkeit aus, da nicht anzunehmen ist, dass es so wenige bzw. teilweise keine einzige Familie gibt, die sich für eine gewisse Zeit in einer Notlage befindet.²⁹ Auch Betroffenenvertreter*innen und die AG KpKE (2020) betonen, dass der Bedarf da ist, die Nachfrage allerdings bislang noch fehle. Gründe für die fehlende Nachfrage gibt es zahlreiche: *erstens* sind der Zielgruppe die Möglichkeiten des § 20 SGB VIII bislang kaum bekannt. Dies hängt auch damit zusammen, dass *zweitens* bislang vielfach keine Angebote bestehen und flächendeckend keine Infrastruktur für präventive Angebote und niedrigschwellige Hilfen aufgebaut wurde. Auch deshalb besteht nach wie vor *drittens* eine Hemmschwelle der Zielgruppen, auf die Kinder- und Jugendhilfe zuzugehen, um passgenaue und bedarfsgerechte Unterstützung zu suchen. Dazu kommt *viertens*, dass bis zu den Änderungen durch das KJSG Hilfen nach dem § 20 SGB VIII lediglich eine „Soll-Leistung“ waren und erst seit 2021 ein individueller rechtlicher Anspruch besteht.

Ein Rechtsgutachten des DIJuF (2024) stellt fest, dass aus niedrigen Hilfezahlen in der Vergangenheit keine Rückschlüsse auf einen nicht vorhandenen Bedarf geschlossen werden können³⁰: „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe trifft eine Pflicht, die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme der Hilfe nach § 20 SGB VIII durch Vereinbarungsabschlüsse nach § 36 a Abs. 2 SGB VIII zuzulassen. Zwar findet bei den Vereinbarungsabschlüssen gem. § 36 a Abs. 2 S. 3 SGB VIII auch der nach § 80 SGB VIII ermittelte Bedarf Beachtung. Dabei ist allerdings nach der Intention des Gesetzgebers grundsätzlich von

²⁸ Vgl. DIJuF, 2022, S.17

²⁹ Vgl. Gadow u.a., 2013

³⁰ Vgl. DIJuF, 2024, S. 220

einem Bedarf von Familien an der Möglichkeit einer niedrigschwelligen unmittelbaren Inanspruchnahme der Leistung ohne den Weg über das Jugendamt auszugehen. Diese Intention muss in die Bedarfsfeststellungen der Jugendhilfeplanung einfließen. Die Bedarfsfeststellungen müssen sich daher in erster Linie auf den prognostizierten Umfang der benötigten niedrigschwelligen Inanspruchnahme und die zur Sicherstellung der Niedrigschwelligkeit geeigneten Träger beziehen, mit denen Vereinbarungen über die unmittelbare Hilfgewährung und/oder Vermittlung abgeschlossen werden sollen. Dabei dürfte es zweckmäßig sein, mit möglichst vielen qualifizierten Erziehungsberatungsstellen oder anderen Stellen, bei denen Familien beraten oder betreut werden und daher Bedarfe bekannt werden könnten, Vereinbarungen über die Vermittlung abzuschließen. So kann besonders gut gewährleistet werden, dass bei Bekanntwerden von Bedarfen Hilfen auch tatsächlich (bedarfsgerecht) erbracht werden, was gerade die Intention des Gesetzgebers war.“ (ebd. S. 2)

Fallzahlenberechnung:

Die Bedarfsplanung beinhaltet eine (prospektive) **Fallzahlenberechnung**, die insbesondere dann notwendig ist, wenn über Leistungsvereinbarungen mit vermittelnden und leistungserbringenden Diensten Strukturdaten des Leistungsangebots festgeschrieben werden sollen, um die Anzahl an Angeboten/Platzzahlen und personelle Ausstattung und auch indirekte Kosten (Supervision, sächliche Ausstattung und betriebsnotwendige Anlagen etc.) zu refinanzieren. U. a. aufgrund der relativ neuen gesetzlichen Weiterentwicklung des § 20 SGB VIII bestehen in der Regel keine Erfahrungswerte, mit wie vielen Fallzahlen zu rechnen ist. Insgesamt muss von einer höheren und ggf. kontinuierlich steigenden Anzahl an Hilfen nach § 20 SGB VIII ausgegangen werden. Konkrete Beispiele zur Fallzahlenberechnung gibt es bisher nur wenige. Die bayrische Landeshauptstadt München hat hierfür den Wert an bisherigen Hilfen nach § 20 SGB VIII mal vier multipliziert, um hieran orientiert weitere personelle Ressourcen bei Erziehungsberatungsstellen zur Vermittlung sowie eine bestimmte Anzahl an Leistungen zur Unterstützung bei Familienpflegediensten zu vereinbaren.³¹ Andere Kommunen orientieren sich etwa an Sozialdaten, die Aussagen darüber treffen, wie hoch die Zahl an der primären Zielgruppe „Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern“ im Einzugsgebiet ist, um Fallzahlen zu berechnen.

Kostenübernahme:

Für öffentliche Träger ist relevant, die durch die Hilfen entstehenden Kosten zu berechnen. Die Finanzierung erfolgt in der Regel nach § 77 SGB VIII.

Bitte unbedingt beachten: Aufgrund der Verpflichtung des öffentlichen Trägers, Hilfen vorzuhalten und bei Bedarf im Einzelfall zu gewähren, ist eine in der Praxis oftmals praktizierte Budgetierung – welche einer politischen Freigabe etwa durch den Kinder- und Jugendhilfeausschuss bedarf – nicht rechtmäßig. Auf Hilfen nach § 20 SGB VIII besteht ein Rechtsanspruch; und Unterstützungsangebote müssen mit entsprechender Finanzierung gewährt werden, wenn die Anspruchsvoraussetzungen bestehen.

Bei den Kosten müssen sowohl Unterstützungsangebote (Leistungserbringung) sowie die Vermittlung bzw. Organisation der Hilfe bedacht werden. Denn dafür benötigen Erziehungsberatungsstellen oder andere Beratungs- und Lotsendienste zusätzliche personelle und zeitliche Ressourcen.

Die Checkliste des DIJuF (2023) mit Erläuterungen für den Abschluss von Vereinbarungen über die unmittelbare niedrigschwellige Leistungserbringung für die Hilfe in Notsituationen gem. § 20 SGB VIII führt zur Kostenübernahme aus:

„Bei **Vereinbarungen über die Höhe der Kosten** handelt es sich um solche der zweiseitigen Finanzierung nach § 77 SGB VIII. Um eine zweiseitige Finanzierung handelt es sich deshalb, weil die Entscheidung über die Leistungserbringung im Einzelfall nicht durch das Jugendamt erfolgt und daher die Leistungsgewährung und Finanzierung dreiseitig ist (jugendhilferechtliches Dreieck), sondern im zweiseitigen Verhältnis zwischen leistungserbringendem Träger und Leistungsberechtigtem erfolgt. Die Übernahme der Kosten kann je nach Entscheidung vor Ort durch

- pauschale Finanzierung oder
- durch eine vorab vereinbarte (anonymisierte) Einzelfallfinanzierung späterer Leistungserbringung oder auch in einem Mischmodell erfolgen.

Zu berücksichtigen sind dabei auch die vereinbarten Leistungs- und Qualitätskriterien.“ (ebd., S.15)

³¹ Die Berechnung der Landeshauptstadt München findet sich in der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10823 zum Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 07.11.2023 (VB). Siehe 3.4.

Verschiedene **Finanzierungsformen** können sicherstellen, dass die notwendigen Leistungen gem. § 20 SGB VIII erbracht werden können: die Pauschale Finanzierung, die vorab vereinbarte (anonymisierte) Einzelfinanzierung und das Mischmodell. Bei der unmittelbaren Durchführung einer Hilfe nach § 20 SGB VIII können beide Finanzierungsformen Vor- und Nachteile haben.

■ **Pauschale Finanzierung:** Bei der **pauschalen Finanzierung** wird eine feste Summe (Pauschale) für bestimmte Leistungen oder Leistungen eines Trägers der Kinder- und Jugendhilfe vorab festgelegt. Diese Pauschale wird unabhängig davon gezahlt, wie viele spezifische Leistungen tatsächlich erbracht werden oder wie hoch die tatsächlichen Kosten sind. Das bedeutet, dass das Jugendamt dem betreffenden freien Träger einen festen Betrag pro Jahr oder pro Fall für die Finanzierung von Unterstützungsangeboten gem. § 20 SGB VIII bereitstellt, ohne dass die genauen Kosten für jede Hilfe im Voraus bekannt sind. Dieser Betrag wird in der Regel auf Grundlage von Erfahrungswerten, Statistiken oder anderen Kriterien ermittelt. Insgesamt lassen sich bei einer Pauschalfinanzierung der gesamten Leistungserbringung des jeweiligen Trägers die Kosten im Vorhinein durch den öffentlichen Träger besser abschätzen. Dies trägt zugleich zu einer größeren Sicherheit im Hinblick auf die entstehenden Kosten bei. Die pauschale Finanzierung hat zudem den Vorteil, dass sie die Verwaltung und Abrechnung von Kosten vereinfacht und beschleunigt. Die Leistungsvermittelnden Dienste (z. B. Erziehungsberatungsstellen, andere Beratungsstellen, Lotsendienste...) und Leistungserbringenden Dienste (z. B. Träger von Patenschaftsangeboten oder Familienpflegedienste) müssen nicht mehr jede einzelne Kostenposition abrechnen und das Jugendamt muss nicht mehr jede einzelne Abrechnung prüfen. Dies kann zu einer schnelleren und effizienteren Umsetzung von Unterstützungsangeboten führen und ermöglicht den Trägern eine gewisse Planungssicherheit und Flexibilität, da sie die Mittel relativ frei einsetzen können, um die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Allerdings kann eine pauschale Finanzierung auch dazu führen, dass die tatsächlichen Kosten für die Hilfen höher oder niedriger sind als der pauschale Betrag. In diesem Fall kann es zu einer Über- oder Unterfinanzierung kommen. Um dies zu vermeiden, ist es wichtig, dass das Jugendamt

regelmäßig die Kosten und die Wirksamkeit der Unterstützungsangebote und Zugänge (inkl. qualifizierter Bedarfsfeststellung) überprüft und den pauschalen Betrag entsprechend anpasst. Bei einer faktischen Entwicklung, die einen höheren Bedarf an unmittelbaren Leistungsgewährungen erkennbar macht, als zunächst pauschal finanziert waren, gilt es dann, die künftige Finanzierung auszuweiten und/oder weitere Anbieter*innen für die unmittelbare, niedrigschwellige Inanspruchnahme zuzulassen.

In der Praxis kann eine pauschale Finanzierung der Kostenübernahme durch das Jugendamt wie folgt aussehen:

- Das Jugendamt stellt einen jährlichen Betrag für die Finanzierung von Hilfen gem. § 20 SGB VIII zur Verfügung (hierzu gehört die Finanzierung der Leistungsvermittlung sowie der -erbringung) und zum anderen die Finanzierung der Unterstützungsangebote selbst (z. B. Patenschaften, Familienpflege...).
- Die Träger der Leistungsvermittlung (insb. Erziehungsberatungsstellen, andere Beratungsstellen oder Lotsendienste) finanzieren dadurch den Zugang zu den Unterstützungsangeboten inklusive qualifizierter Bedarfsfeststellung, Beratung, Verweisungswissen sowie ggf. weitere Angebote, wie z. B. Gruppenangebote für betroffene Kinder.
- Die Träger der Leistungserbringung finanzieren hierdurch die adäquate, schnelle und flexible zur Verfügung Stellung von Unterstützungsangeboten (z. B. Patenschaften, Familienpfleger*innen, Haushaltshilfen...) für Familien in Notsituationen.
- Die Träger müssen nicht jede einzelne Kostenposition abrechnen, sondern können den pauschalen Betrag verwenden, um die Kosten für Leistungsvermittlung sowie Erbringung der Unterstützungsangebote zu decken.
- Das Jugendamt überprüft regelmäßig die Kosten und die Wirksamkeit der Zugänge und Unterstützungsangebote und passt den pauschalen Betrag entsprechend an. Ein konkretes Beispiel zur pauschalen Finanzierung zur Kostenübernahme mittels Erziehungsberatungsstellen als Leistungsvermittelndem Dienst und Familienpflegediensten als Leistungserbringendem Dienst findet sich bei der bayrischen Landeshauptstadt München.³²

32 Beschlussvorlage des Jugendhilfeausschusses des Stadtjugendamtes München vom 07.11.2023, Online: <https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/7927830> (05.08.2025)

- **Einzelfinanzierung:** Bei einer vorab **vereinbarten (anonymisierten) Einzelfallfinanzierung** stimmt das Jugendamt im Voraus zu, die Kosten für bestimmte Unterstützungsangebote oder Aktivitäten zu übernehmen, die im Rahmen der Vermittlung und Erbringung der Hilfen gem. § 20 SGB VIII anfallen. Die Kosten für jede einzelne Leistung oder Maßnahme werden individuell kalkuliert und festgelegt. Die Finanzierung erfolgt dann entsprechend der tatsächlich erbrachten Leistungen. Dieses Modell ist besonders präzise und stellt sicher, dass die Kosten genau den erbrachten Leistungen entsprechen. Für eine nachträgliche Einzelfallabrechnung könnte sprechen, dass die einzelnen Leistungen in ihrer Art und ihrem Umfang je nach dem individuellen Bedarf, an dem sie sich ausrichten müssen, sehr unterschiedlich sein können und bspw. eine sehr unterschiedlich große Anzahl an Wochenstunden umfassen können. Die Kosten für diese Leistungen können dann im Wege einer Einzelfallfinanzierung der notwendigen Stunden transparenter dargestellt und es kann nachträglich eine bessere Bedarfsplanung vorgenommen werden. Es kann jedoch aufwendiger in der Verwaltung sein, da jede Maßnahme einzeln abgerechnet werden muss. Für die Träger kann es auch schwieriger sein, die Mittel effizient zu planen, da die Finanzierung direkt an die tatsächlich erbrachten Leistungen gebunden ist. Eine besondere Herausforderung kann dieses Modell für die leistungsvermittelnde Stelle darstellen. Denn diese muss die notwendigen *personellen Ressourcen* der Verwaltung zur Verfügung stellen, die zudem zusätzliche Kosten verursachen. Im Falle der Hilfen gem. § 20 SGB VIII muss auch die Einzelfallfinanzierung in anonymisierter Form erfolgen. D. h. die finanzielle Unterstützung für die notwendigen Hilfen muss gewährt werden, ohne dass dabei personenbezogene Daten des Kindes, Jugendlichen oder der Familie offengelegt werden. Das dient dem Schutz der Privatsphäre und der Vermeidung von Stigmatisierung. Zudem wäre die unmittelbare Inanspruchnahme, die das Gesetz fordert, auch nicht umgesetzt. Eine Einzelfallfinanzierung kann folgendermaßen aussehen.
 - Durch die leistungsvermittelnde Stelle wird anhand einer qualifizierten Bedarfsfeststellung der individuelle Bedarf ermittelt. Festgestellt wird, welche Art, Umfang und zeitlicher Rahmen an Unterstützung notwendig ist, z. B. eine Patenschaft oder ein Familienpflegedienst.
 - Das den Bedarf deckende Unterstützungsangebot wird vom leistungsvermittelnden Dienst organisiert (vermittelt oder selbst erbracht).
 - Die zu tragenden Kosten für das geeignete Unterstützungsangebot zur Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen werden beim Jugendamt beantragt bzw. gemeldet. Hierzu gehören die leistungsvermittelnden, bedarfsfeststellenden und begleitenden Aktivitäten sowie die Aktivitäten der konkreten Leistungserbringung.
 - Das Jugendamt übernimmt die Kosten für die notwendigen Maßnahmen. Diese werden in der Regel direkt an die Leistungserbringer (z. B. Familienpflegedienst, Träger mit dem Angebot Patenschaften...) gezahlt, ohne dass die Identität des Kindes bekannt wird.
 - Die gewährten Hilfen werden durch die leistungsvermittelnde Stelle begleitet, regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst. Auch hier bleibt die Anonymität gewahrt.
- **Mischmodell:** Das **Mischmodell** kombiniert Elemente der pauschalen und der Einzelfinanzierung. In der Praxis bedeutet dies, dass ein Teil der Leistungen oder Kosten pauschal finanziert wird, während andere Leistungen individuell abgerechnet werden. Dieses Modell bietet einerseits die Flexibilität und Planungssicherheit der Pauschalfinanzierung und andererseits die Präzision und Bedarfsorientierung der Einzelfinanzierung. Ein Mischmodell kann so besser auf die spezifischen Bedürfnisse der Träger und der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen eingehen, erfordert jedoch eine sorgfältige Abstimmung und Verwaltung. Eine Mischform stellt beispielsweise die **einzelfallbezogene pauschalisierte Finanzierung von Patenschaften** dar³³:
Hierbei wird eine Fallpauschale pro Patenschaft für ein Jahr berechnet. Die ermittelten Kosten beinhalten dabei
 - Begleitung der Pat*innen durch das Hauptamt
 - Begleitung durch die Pat*innen/Ehrenamt (Ausbildung, Supervision und Fortbildung, Auslagerenstatung, Fahrtkostenerstattung, Wertschätzung),
 - Administration/Verwaltung,
 - Infrastruktur.
 Eine weitere Möglichkeit stellt die pauschale Finanzierung zusätzlicher Stellen beim leistungsvermittelnden Dienst dar, während die Leistungserbringung des Unterstützungsangebotes (z. B. Patenschaft, Familienpflege...) im Einzelfall abgerechnet wird.

³³ Eine einzelfallbezogene pauschalisierte Finanzierung von Patenschaften findet etwa bei Lebensfarben- Hilfen für Kinder und Jugendliche e.V. statt (siehe 3.4: Leistungsvermittlung und Leistungserbringung in einem der Stadt Wiehl).

Bitte unbedingt beachten: Die Niedrigschwelligkeit der Hilfen gem. § 20 SGB VIII macht insbesondere aus, dass Unterstützungsleistungen in Anspruch genommen werden können, ohne das Jugendamt direkt zu involvieren. Ein großer Teil der Zielgruppe (insb. psychisch und/oder suchterkrankte Eltern) nimmt das Jugendamt als Bedrohung wahr und befürchtet, dass eine Herausnahme des Kindes aus der Familie erfolgen wird. Um die Niedrigschwelligkeit der Hilfe zu gewährleisten,

ist es deshalb wichtig, den Eltern zu versichern, dass auch bei Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen keine Meldung bzw. Datenweitergabe ans Jugendamt erfolgt. Eine Ausnahme stellt hierbei der Fall einer Kindeswohlgefährdung dar. Die Pflicht zur Meldung einer Kindeswohlgefährdung muss mit den Eltern deshalb im Vorfeld der Hilfe kommuniziert werden.

2.5 Hinweise für freie Träger/Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste nach § 28 SGB VIII

Erziehungsberatungsstellen oder andere Beratungsdienste sollten sich mit eigenen Möglichkeiten der Vermittlung und/oder Erbringung niedrigschwelliger Unterstützungsangebote zur Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen befassen. Dies kann auf unterschiedlichen Wegen geschehen.

Allgemein gilt es, den **Bedarf an Hilfen an das örtliche Jugendamt zur Bedarfsplanung zu melden**. Wenn die Beratungsdienste selbst Unterstützungsangebote anbieten und/oder vermitteln wollen, sollte auch hierbei das Jugendamt gleich zu Beginn einbezogen werden, um gemeinsam an einer Konzeptionsentwicklung zu Voraussetzungen, Inhalt und Form sowie einer Leistungsvereinbarung zu arbeiten.

Entscheidungen, die die Erziehungsberatungsstelle bzw. die ein anderer Beratungsdienst treffen müssen, sind:

- Soll die Erbringung und das Vorhalten von Unterstützungsangeboten (Patenschaften, Haushaltshilfe, Familienpflege etc.) selbst erbracht oder vermittelt werden?
- Welche Unterstützungsangebote sollen vermittelt bzw. selbst erbracht werden (Unterstützungsangebote durch professionelle Fachkräfte im Bereich Familienpflege, Haushaltshilfe, Elternassistenz oder ehrenamtliche Patenschaften oder beides)?
- Wie kann die kontinuierliche und flexible Verfügbarkeit der Unterstützungsangebote sichergestellt werden (z. B. durch pauschale Vereinbarungen, Pool an Honorarkräften, Patenschaften...)?
- Wie soll die Qualität der Leistungserbringung gewährleistet werden?

- Besteht bereits ein ausreichender Überblick über die Versorgungssysteme und weiteren Unterstützungsmöglichkeiten für die Hilfesuchenden sowie zu Vorrang-Nachrang Regelungen?
- Bestehen bereits notwendige Qualifikationen und Fähigkeiten zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung nach § 8a SGB VIII sowie geregelte Verfahrensabläufe?

Kurz-Check:

für Mitarbeitende freier Träger

- ▶ Welche Hürden müssen in meiner Kommune/in unserem Bezirk genommen werden?
- ▶ Von welchen Gelingensfaktoren kann ich berichten?
- ▶ Gibt es einen politischen Auftrag?

3. Hinweise und konkrete Beispiele guter Praxis

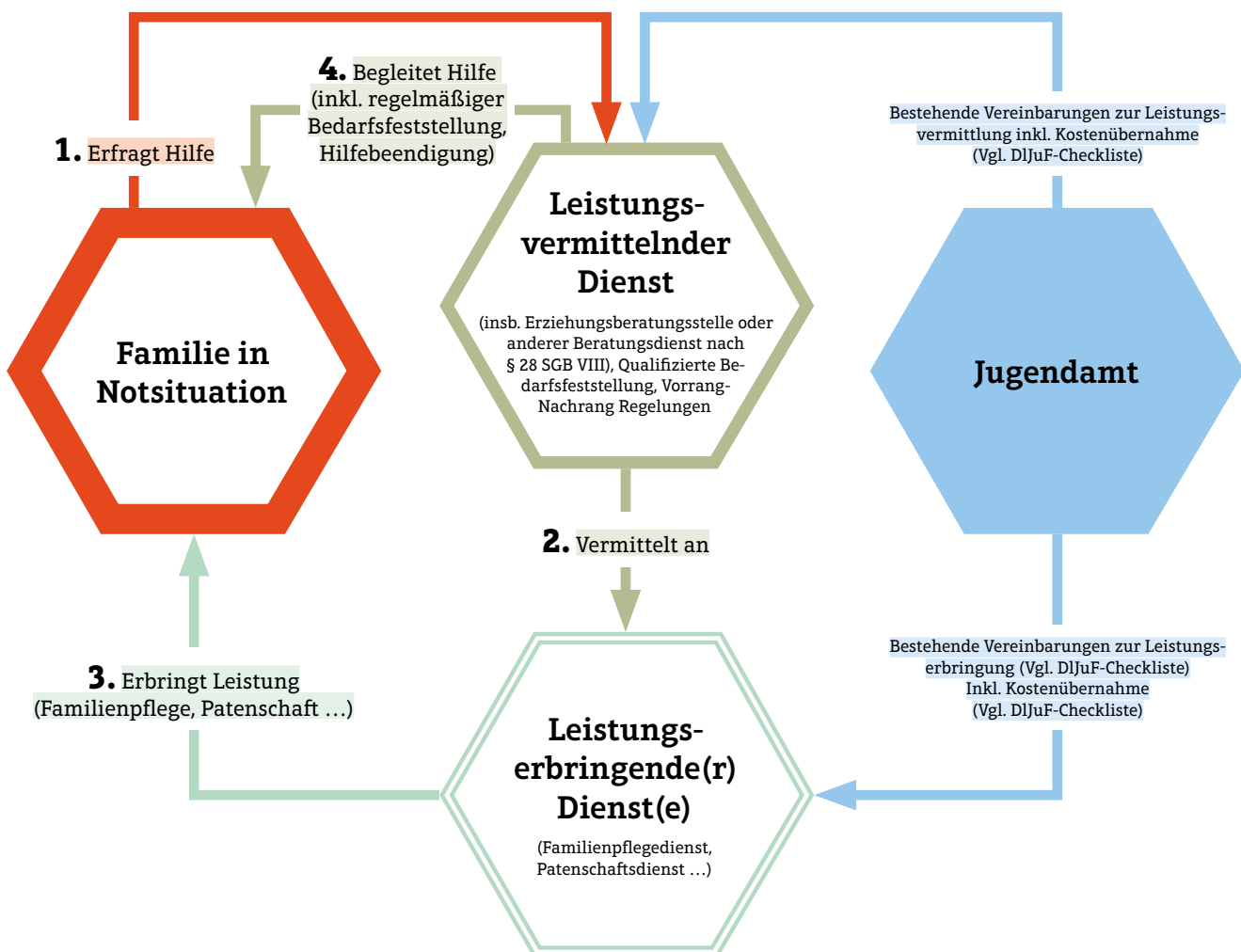
3.1 Möglichkeiten der Leistungsgewährung – Leistungserbringer, Leistungsvermittler und Zugang zu Hilfen über das Jugendamt

Zugang zur Hilfe über leistungsvermittelnden Dienst und Vermittlung an leistungserbringenden Dienst

Die Familie befindet sich in einer Notsituation. Sie erfragt Hilfe bei einem leistungsvermittelnden Dienst (1). Dies kann insbesondere eine Erziehungsberatungsstelle oder ein anderer Beratungsdienst nach § 28 SGB VIII sein. Der angefragt Dienst verfügt über eine bestehende Leistungsvereinbarung zur Leistungsvermittlung inklusive Kostenübernahme mit dem örtlichen Jugendamt. Der leistungsvermittelnde Dienst führt eine qualifizierte Bedarfsfeststellung durch und überprüft ob

vorrangige Leistungen anderer SGBs bestehen. Im Falle einer akuten Notsituation vermittelt er die Familie dem Bedarf entsprechend an einen leistungserbringenden Dienst (2). Dieser leistungserbringende Dienst (z. B. Familienpflegedienst, Patenschaftsdienst) verfügt über eine bestehende Leistungsvereinbarung zur Leistungserbringung inklusive Kostenübernahme mit dem örtlichen Jugendamt. Er erbringt die vereinbarte Unterstützungsleistung (Familienpflege, Patenschaft usw.), basierend auf bestehenden Vereinbarungen (3). Der leistungsvermittelnde Dienst begleitet die Hilfe fortlaufend (inkl. regelmäßige Bedarfsfeststellungen, Anpassung der Hilfen, ggf. Hilfebeendigung) (4).

Abb. 1: Leistungsvermittelnder Dienst und Leistungserbringer Dienst sind getrennt

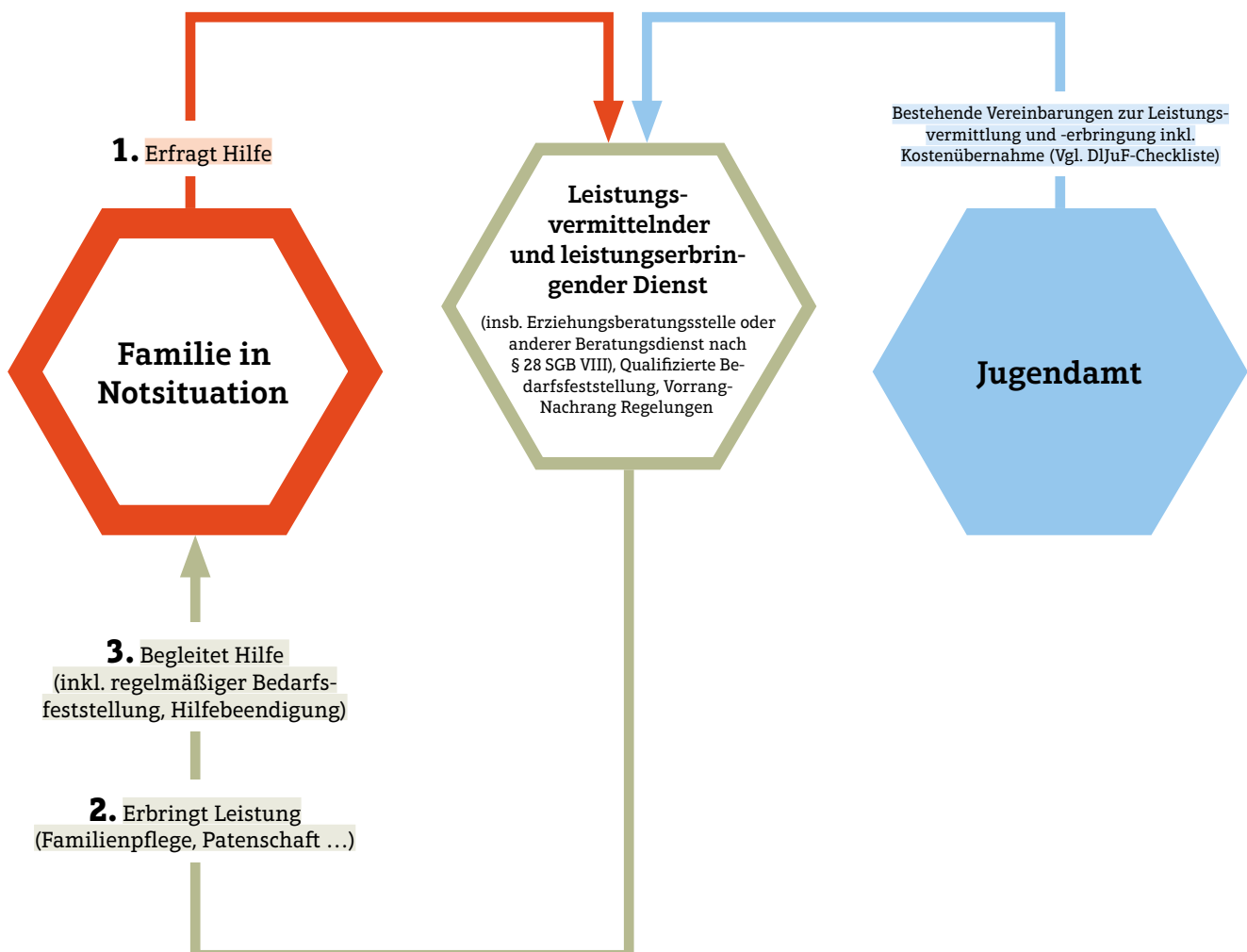


Leistungserbringender Dienst nimmt qualifizierte Bedarfsfeststellung selbst vor

Die Familie befindet sich in einer Notsituation. Sie erfragt Hilfe bei einem Dienst (1), bei dem es sich insbesondere um eine Erziehungsberatungsstelle oder einen anderen Beratungsdienst nach § 28 SGB VIII handelt. Der angefragt Dienst kann sowohl Leistungen nach § 20 SGB VIII vermitteln als auch diese selbst erbringen. Hierfür verfügt er über bestehende Leistungsvereinbarungen zur Leistungserbringung sowie zur Leistungsvermittlung inklusive Kostenübernahme

mit dem örtlichen Jugendamt. Der leistungserbringende und -vermittelnde Dienst führt eine qualifizierte Bedarfsfeststellung durch und überprüft, ob vorrangige Leistungen anderer SGBs bestehen. Im Falle einer akuten Notsituation erbringt er dem Bedarf entsprechend die Leistung unverzüglich (2). Der Dienst begleitet die Hilfe fortlaufend (inkl. regelmäßige Bedarfsfeststellungen, Anpassung der Hilfen, ggf. Hilfebeendigung) (3).

Abb. 2: Leistungsvermittelnder Dienst und Leistungserbringer Dienst sind identisch

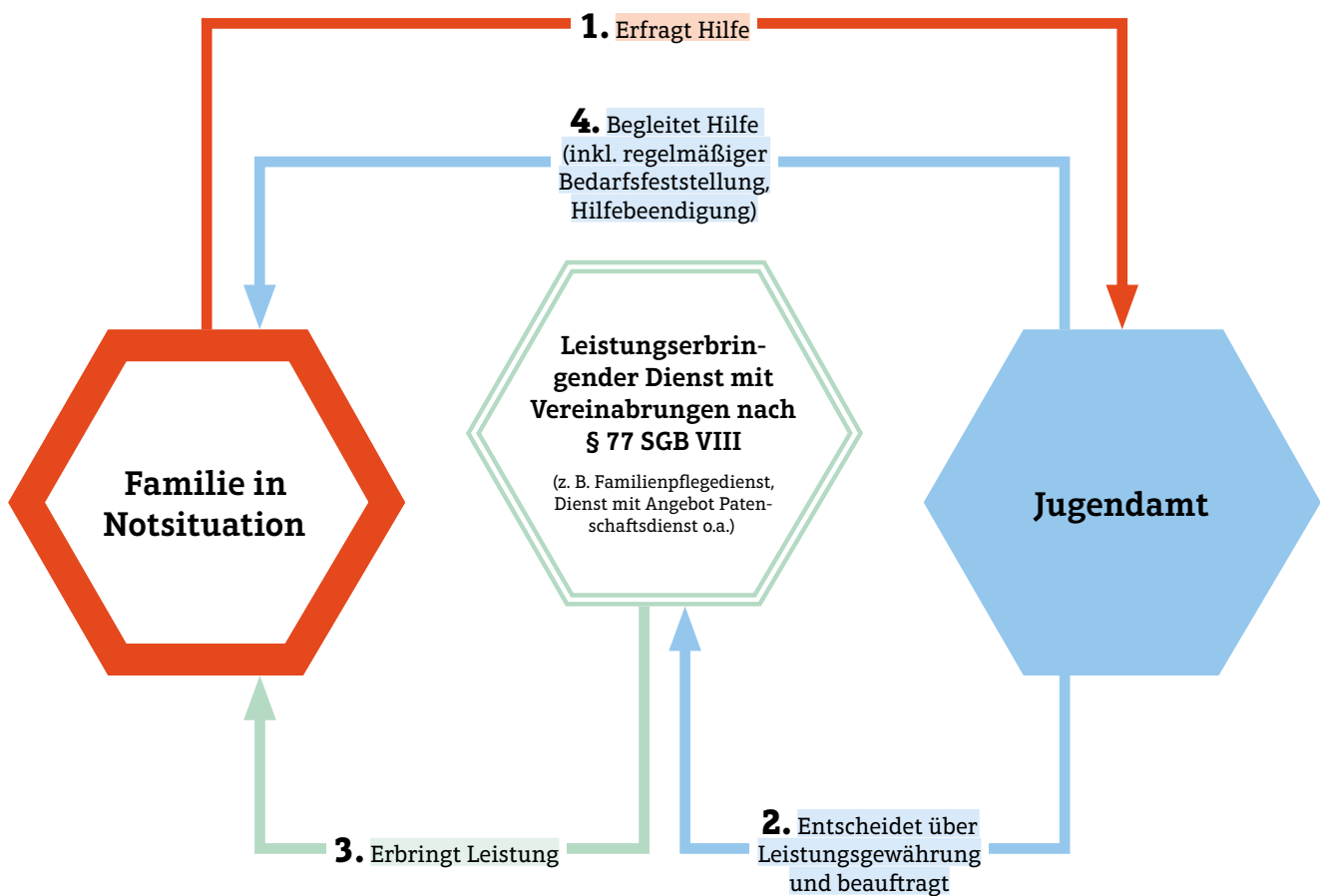


Leistungsgewährung bzw. -vermittlung erfolgt durch das Jugendamt

Das Jugendamt soll gem. § 36 a Abs. 2 eine niedrighschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen zulassen und die Kosten für die Hilfen übernehmen. Dazu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden. Auch für die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Hilfen und die Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung ist das Jugendamt zuständig (vgl. § 80 SGB VIII).

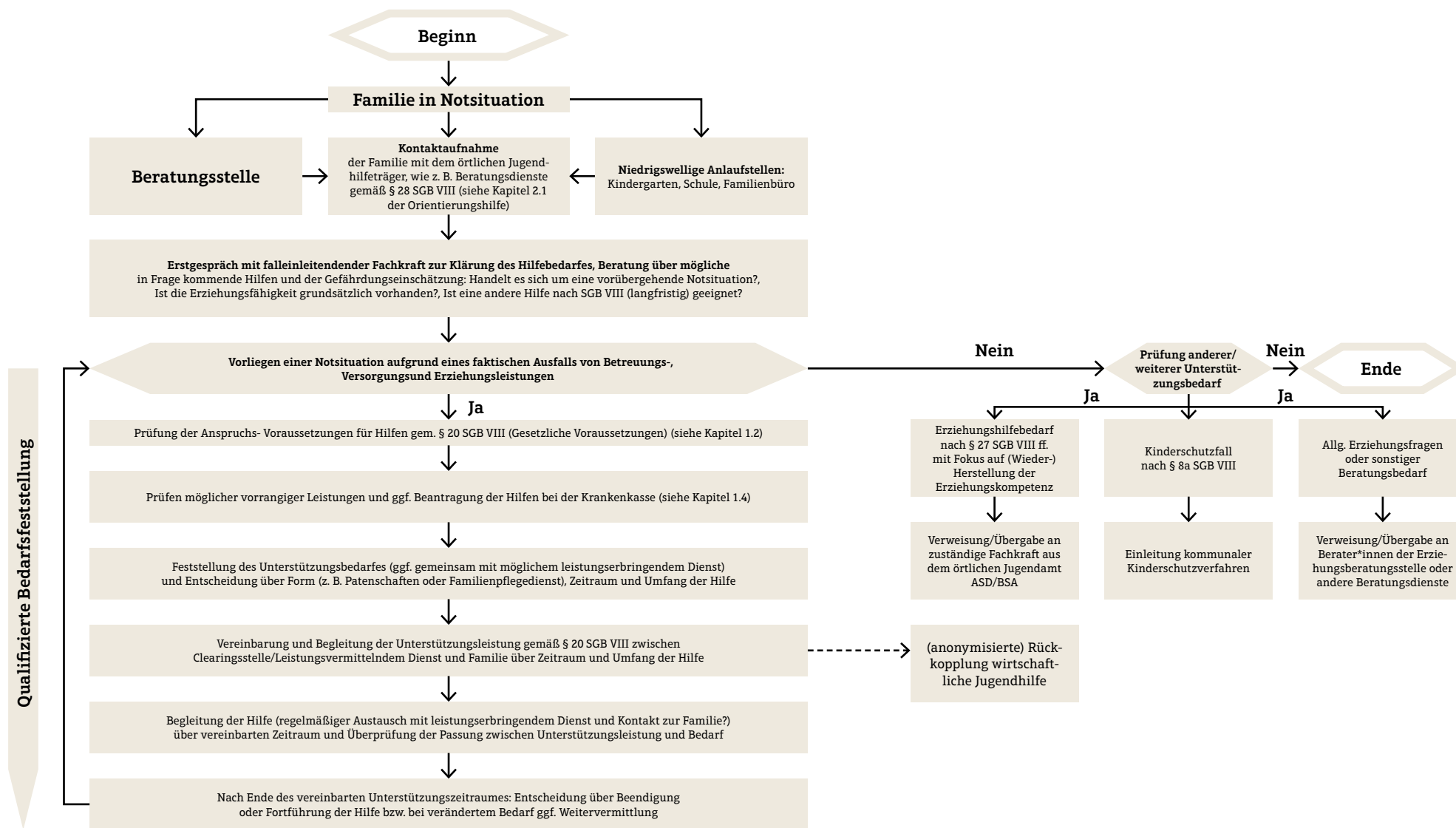
Die Familie befindet sich in einer Notsituation. Sie erfragt Hilfe beim örtlichen Jugendamt (1). Das Jugendamt entscheidet über die Leistungsgewährung bzw. führt eine qualifizierte Bedarfsfeststellung durch und überprüft ob, vorrangige Leistungen anderer SGBs bestehen (2). Im Falle einer akuten Notsituation beauftragt das Jugendamt unverzüglich einen leistungserbringenden Dienst (3). Der leistungserbringende Dienst (z. B. Familienpflegedienst, Patenschaftsdienst) verfügt über Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII. Das Jugendamt begleitet die Hilfe fortlaufend (inkl. regelmäßige Bedarfsfeststellungen, Anpassung der Hilfen, ggf. Hilfebeendigung) (4).

Abb. 3: Leistungsvermittlung erfolgt über das Jugendamt



3.2 Idealtypischer Fallverlauf mit qualitativer Bedarfsfeststellung

Abb. 4: Idealtypischer Verlauf d. qualifizierten Bedarfsfeststellung und Hilfgewährung nach § 20 SGB VIII



3.3 DIJuF-Vereinbarungshinweise

Die Fachgruppe „Die Rolle der Jugendhilfeplanung bei der Umsetzung des KJSG“, die das DIJuF in Kooperation mit dem Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gemeinnützige GmbH (ism gGmbH) zur Begleitung der Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) in den Jugendämtern gegründet hat, hat in einem gemeinsamen Prozess u. a. Vereinbarungshinweise zur Umsetzung des § 20 SGB VIII erarbeitet. Die „Checkliste mit Erläuterungen

für den Abschluss von Vereinbarungen über die unmittelbare niedrigschwellige Leistungserbringung für die Hilfe in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)“ ist online abzurufen unter:

🔗 https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Handlungsfelder/KJSG/Checkliste_Vereinbarung_20_2023-05-16.pdf

3.4 Konkrete Praxisbeispiele von Vereinbarungen und Konzeptionen

Bislang gibt es nur wenige gute Beispiele der Organisation und Zulassung von niedrigschwelligen unmittelbaren Hilfen gem. § 20 SGB VIII.

Leistungsvermittlung und Leistungserbringung sind getrennt plus kommunaler „Spezialdienst“:

- **Stadt Hamm** (bis Februar 2024): Das Jugendamt als Leistungsgewährer hat für die Zulassung der Hilfen Erziehungsberatungsstellen – als Leistungsvermittler – beauftragt. Die Vermittlung an einen leistungserbringenden Dienst erfolgt in Kooperation mit einer kommunalen Koordinierungsstelle (seit 2024 erfolgt die Kommunikation direkt zwischen ASD und Erziehungsberatungsstelle bzw. zwischen EB und leistungserbringendem Dienst). Gemeinsam arbeiten Erziehungsberatung und Koordinierungsstelle zusammen bei der Leistungsplanung und Initiierung der Leistungserbringung. Die Leistungserbringung erfolgt etwa durch Patenschaften. Nach Bedarf sind weitere leistungserbringende Formen anderer Dienste möglich.

- **Kommunales Handlungskonzept Hamm**

🔗 https://afet-ev.de/assets/themenplattform/themenplattform/1-kommunales-handlungskonzept_hamm.pdf

- **Main-Kinzing-Kreis**: Das Zentrum für Kinder-, Jugend- und Familienhilfe gGmbH (ZKJF) stellt eine Fachkraft für die Koordinationstätigkeit zur Verfügung, die Vermittlungsstrukturen zu Einrichtungen und Diensten aufbaut, die geeignet sind, Leistungen für Familien in Notsituationen durch den Einsatz von haupt- und nebenberuflichen Fachkräften sowie ehrenamtlichen Familienpat*innen zu erbringen. Einrichtungen und Dienste werden beim Einsatz von ehrenamtlichen Pat*innen durch die Koordinationsstelle beraten, um Leistungen professionell anzuleiten und qualifiziert erbringen zu können. Die Koordinationsstelle unterstützt bei der Vernetzung im Sozialraum und stärkt die Zusammenarbeit von Akteuren vor Ort. Um eine bedarfsgerechte und flexible Verfügbarkeit von Hilfen herzustellen, erfasst die Koordinationsstelle haupt- und ehrenamtliche Leistungserbringer im Versorgungsgebiet, berät und unterstützt Familien in Notsituationen bei der Inanspruchnahme von Hilfen. Im Einzelfall nimmt die Koordinationsstelle eine qualifizierte Beratung und Bedarfsfeststellung unter Berücksichtigung und Einbezug von vorrangigen Leistungen, insbesondere im Verhältnis zu Leistungen der Krankenkassen (§ 38 SGB V), vor.

- **Vereinbarung über die Koordination von Leistungen für Familien in Notsituationen**

🔗 <https://afet-ev.de/assets/themenplattform/themenplattform/2-vereinbarung-uber-die-koordination-von-leistungen-fur-familien-in-notsituationen.pdf>

Leistungsvermittlung und Leistungserbringung sind getrennt:

- **Beispiel der Landeshauptstadt München:** Das Jugendamt als Leistungsgewährer hat für die Zulassung der Hilfen Erziehungsberatungsstellen beauftragt, die als Leistungsvermittler fungieren. Weiterhin sind mit ausgewählten Familienpflegediensten Vereinbarungen zur Leistungserbringung geschlossen.³⁴

Zu den Unterlagen:

- **Überblick zur Konzeption und Umsetzung von § 20 SGB VIII – Stand März 2025 (Kurzkonzept)**
 ↗ [https://afet-ev.de/assets/themenplattform/3-ueberblick-zur-konzeption-und-umsetzung-von-20-sgb-viii-\(kurzkonzept\).pdf](https://afet-ev.de/assets/themenplattform/3-ueberblick-zur-konzeption-und-umsetzung-von-20-sgb-viii-(kurzkonzept).pdf)
- **Für Familienpflegedienste:**
 - **Muster der Leistungsbeschreibung für Familienpflegedienste**
 ↗ <https://afet-ev.de/assets/themenplattform/themenplattform/4-muster-der-leistungsbeschreibung-fur-familienpflegedienste.pdf>
- **Für die Erziehungsberatungsstelle:**
 - **Erweiterung der bestehenden Leistungsvereinbarung der vier Erziehungsberatungsstellen um die Teilleistungsvereinbarung zu § 20 SGB VIII**
 ↗ <https://afet-ev.de/assets/themenplattform/themenplattform/5-erweiterung-der-bestehenden-leistungsvereinbarung-der-vier-erziehungsberatungsstellen.pdf>
 - **Checkliste § 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen zur Überprüfung der Leistungsvoraussetzungen**
 ↗ <https://afet-ev.de/assets/themenplattform/themenplattform/6-checkliste-20-sgb-viii-betreuung-und-versorgung-des-kind-und-ueberpruefung-leistungsvoraus.pdf>
 - **Muster: Antrag auf § 20 SGB VIII durch Personensorgeberechtigte**
 ↗ <https://afet-ev.de/assets/themenplattform/themenplattform/7-muster-antrag-auf-20-sgb-viii-durch-personensorgeberechtigte.pdf>

- **Mönchengladbach:** Es gibt eine Vereinbarung zur Leistungsvermittlung zwischen der städtischen Erziehungsberatungsstelle und drei Erziehungsberatungsstellen in freier Trägerschaft gemäß § 28 SGB VIII. Die städtische Erziehungsberatungsstelle, als eine Abteilung des öffentlichen Jugendhilfeträgers, führt die Vertragsverhandlungen mit dem Leistungserbringer (hier: Träger der Familienpfleger*innen) durch und ist zudem für die Fachaufsicht sowie die Koordination zuständig. Es wurde mit dem Leistungserbringer ein Stundenkontingent für Fachleistungen vereinbart, auf das alle beteiligten Erziehungsberatungsstellen bei Bedarf zugreifen können. Die Abrechnung erfolgt direkt über die Abteilung Erziehungsberatungsstelle, die auch die Rechnungen der Leistungserbringer prüft und bezahlt – ohne Einbeziehung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe. Die Rechnungen werden, unter Verwendung eines pro Erziehungsberatungsstelle vereinbarten Organisations- und Fallkennzeichens, anonymisiert eingereicht. Die tatsächlichen Namen der einzelnen Klient*innen sind ausschließlich der leistungsvermittelnden Erziehungsberatungsstelle und dem jeweiligen Leistungserbringer (hier: Träger der Familienpflege) bekannt.

Zu den Unterlagen:

- **Beratungsvorlage vor dem Jugendhilfeausschuss**
 ↗ <https://afet-ev.de/assets/themenplattform/themenplattform/8-beratungsvorlage-vor-dem-jugendhilfeausschuss.pdf>
- **Kurzkonzept**
 ↗ <https://afet-ev.de/assets/themenplattform/themenplattform/9-kurzkonzept.pdf>
- **Leistungsvereinbarung mit dem Familienpflegedienst**
 ↗ <https://afet-ev.de/assets/themenplattform/themenplattform/10-leistungsvereinbarung-mit-dem-familienpflegedienst.pdf>
- **Vereinbarung mit Erziehungsberatungsstellen zur Vermittlung der Hilfe für Familien in vorübergehenden Notsituationen – unmittelbare niedrigschwellige Leistungserbringung für die Hilfe in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)**
 ↗ <https://afet-ev.de/assets/themenplattform/themenplattform/11-vereinbarung-mit-erziehungsberatungsstellen-zur-vermittlung-der-hilfe-fur-familien.pdf>

³⁴ Bei weiterem Interesse finden Sie die Unterlagen zum Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates der Landeshauptstadt München zur Umsetzung des § 20 SGB VIII vom 29.11.2023 unter: ↗ <https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/7987691>

Leistungsvermittlung und Leistungserbringung in einem:

- **Wiehl:** Die Zulassung der Hilfen erfolgt über einen Lotsendienst mit dem Angebot von Patenschaften für Kinder und Jugendliche mit psychisch erkrankten Eltern (freier Träger). Die Leistungserbringung erfolgt über die im Lotsendienst organisierten und eng begleiteten Patenschaften.
- **Leistungsbeschreibung für Patenschaften des Vereins Lebensfarben – Hilfen für Kinder und Jugendliche e.V.**
<https://afet-ev.de/assets/themenplattform/themenplattform/12-leistungsbeschreibung-fur-patenschaften-des-vereins-lebensfarben.pdf>

Aus der Praxis des leistungsvermittelnden und -erbringenden freien Trägers **Lebensfarben – Hilfen für Kinder und Jugendliche e.V. auf dem Weg zu einer Leistungs- und Entgeltvereinbarung**

„Lebensfarben“ wurde bereits im Gründungsjahr 2017 anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in Verbindung mit § 25 des Ausführungsgesetzes zum KJHG NRW (AG KJHG NRW). Von Beginn an lebten wir einen offenen und transparenten Austausch zu der in der Versorgungslandschaft ansässigen öffentlichen Jugendhilfe, Gesundheitshilfe und Sozialpsychiatrie. Zu unseren Leistungsangeboten wie beispielsweise Patenschaften, Case Management und Gruppenangeboten fand ein regelmäßiger Austausch statt. Diese Leistungen von „Lebensfarben“ sind bis heute größtenteils allein durch Stiftungs- und Spendengelder sowie Förderprogramme refinanziert. Über die gesamte Zeit hinweg versuchen wir mit vielen Akteur*innen aus der Gesundheits- und Jugendhilfe Lösungen für eine Regelfinanzierung der Angebote im Sozialraum zu finden. Angeregt wurde vor zwei Jahren, aufgrund der sektorenübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Gesundheitshilfe, eine 50:50 Finanzierung. Diese wurde jedoch politisch mehrheitlich nicht unterstützt. Die Absage der Finanzierung wurde mit der zurzeit fehlenden Aussicht auf Förderungen/Gesetzgebung von Bund und Land begründet. Heute legen wir unseren Fokus auf die kürzlich abgeschlossene Leistungs- und Entgeltvereinbarung gem. § 77 SGB VIII. Die Rechtsgrundlage dafür schafft der § 20 SGB VIII in Verbindung mit § 36a SGB VIII (Pat*innen als mögliche Unterstützer*innen) mit dem örtlichen Jugendhilfeträger. Diese Vereinbarung deckt die Leistungen/Finanzierung der Säule Patenschaften ab.

Weitere Jugendämter in der Region möchten die Leistungen der Patenschaften auf Grundlage der mit dem örtlichen Jugendamt abgeschlossenen Leistungs- und Entgeltvereinbarung mit „Lebensfarben“, abschließen.

Doch seitens der öffentlichen Jugendhilfe erleben wir zum Teil große Unsicherheiten und Schwierigkeiten in Bezug auf die Kostenübernahme der Leistung nach § 20 SGB VIII. Dies erschwert und hemmt zunehmend die verbindliche Zusammenarbeit.

Viele Fragen stehen im Raum:

Aus welchen Töpfen können diese Gelder verausgabt werden?

Die präventive niederschwellige Leistung kann nicht über „Hilfen zur Erziehung“ erfolgen?

Muss im Haushalt eine pauschale Summe für diese Leistung freigegeben werden?

Ist eine politische Freigabe notwendig?

Geringe Handlungssicherheit und auch oftmals fehlender kommunalpolitischer Rückhalt verunsichern und hemmen die öffentliche Jugendhilfe, Leistungen nach dem § 20 abzuschließen zu können. Gleichmaßen verunsichert dies auch die Kommunalpolitik. Diese Fragen kursieren und befeuern Fantasien auf kommunalpolitischer Ebene:

Wieso müssen Gelder für diese Leistung freigegeben werden?

Vielleicht können gerade diese Gelder eingespart werden, weil es angeblich keine Pflichtleistung ist?

Wieso kostet das Patenschaftsmodell, das mit Ehrenamtler*innen arbeitet, Geld?

Die erforderlichen Rahmenbedingungen der Leistung einer Patenschaft wie niederschwelliger, anonymisierter und unbürokratischer Zugang für betroffene Familien erschweren angeblich das Finanzierungsmodell. Denn eine Zielvereinbarung und Fallführung über den Allgemeine Soziale Dienst (ASD) mit den Sorgeberechtigten (z. B. analog zu Hilfen für Erziehung) würde den Verlust der Niederschwelligkeit und Anonymität bedeuten. Zudem wäre diese Leistung dann zeitlich begrenzt (18 Monate). Und auf der anderen Seite verhindert die präventive Arbeit hohe Folgekosten und schafft personelle Ressourcen und Entlastung der Mitarbeitenden im ASD der öffentlichen Jugendhilfe.

Etliche Hürden müssen bewältigt werden, um dem § 20 SGB VIII umfassend gerecht werden zu können. Wir benötigen Handlungssicherheit, denn Aufgeben ist keine Lösung.

Es bedarf klarer und einheitlicher Vorgehensweisen sowie Aufklärungsarbeit, die die vielseitigen Unsicherheiten nichtig machen. Betroffene Familien müssen gesehen, gehört und gestützt werden, um gestärkt in die Zukunft gehen zu können.

Beispielhafte Berechnungsgrundlage (Fallzahlen, Bemessungsgrundlage des Mehrbedarfes von Erziehungsberatungsstellen/Koordinierungsstellen, Kosten der Leistungserbringer) zur Erfüllung des § 20 SGB VIII:

- Die Berechnung der Landeshauptstadt München findet sich in der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10823 zum Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 07.11.2023 (VB)
<https://afet-ev.de/assets/themenplattform/themenplattform/13-die-berechnung-der-landeshauptstadt-munchen.pdf>

Beispielhaftes Formular zur Qualifizierten Bedarfsfeststellung:

- Qualifizierte Bedarfsfeststellung zu Leistungen gem. § 20 Familien in Notsituationen des Zentrum für Kinder-, Jugend- und Familienhilfe gGmbH (ZKJF)
<https://afet-ev.de/assets/themenplattform/themenplattform/14-qualifizierte-bedarfsfeststellung-zu-leistungen-gem.-20-familien-in-notsituationen.pdf>

Regelungen der Krankenkassen:

- Gemeinsames Rundschreiben vom 20.06.2016 zu den leistungsrechtlichen Vorschriften des Gesetzes zur Reform der Strukturen der Krankenhausversorgung (Krankenhausstrukturgesetz KHSG) vom 10.12.2015 zur Haushaltshilfe, häuslichen Krankenpflege und Kurzzeitpflege
[https://afet-ev.de/assets/themenplattform/themenplattform/16-gemeinsames-rundschreiben-vom-20.06.2016-zu-den-leistungsrechtlichen-vorschriften-\(1\).pdf](https://afet-ev.de/assets/themenplattform/themenplattform/16-gemeinsames-rundschreiben-vom-20.06.2016-zu-den-leistungsrechtlichen-vorschriften-(1).pdf)

Literaturverzeichnis

- AFET (2020): *Abschlussbericht der Arbeitsgruppe psychisch und suchtkranker Eltern*. Online: [↗ https://afet-ev.de/assets/projekte/abschlussbericht-der-ag-kinder-psychisch-krank-eltern.pdf](https://afet-ev.de/assets/projekte/abschlussbericht-der-ag-kinder-psychisch-krank-eltern.pdf) (08.08.2025)
- AFET (2023): *Datenhandbuch – Online-Befragung zur Bestandsaufnahme der Umsetzung des neuen § 20 SGB VIII bei Jugendämtern*. Online: [↗ https://afet-ev.de/assets/themenplattform/2023-08-23_Datenhandbuch-20er_final_uberarbeitet-inkl.-Fragebogen.pdf](https://afet-ev.de/assets/themenplattform/2023-08-23_Datenhandbuch-20er_final_uberarbeitet-inkl.-Fragebogen.pdf) (13.10.2025)
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V. (DPWV) (2017): *Arbeitshilfe – Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen nach § 20 SGB VIII (Familienpflege) durch ambulante Pflegedienste*. Online: [↗ https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/170815_broschuere_ambulante-familienpflege_2017_A5_web.pdf](https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/170815_broschuere_ambulante-familienpflege_2017_A5_web.pdf) (12.08.2025)
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) (2022): *Umsetzungsempfehlungen für die Planung präventiver Leistungen*, Online: [↗ https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Handlungsfelder/KJSG/Plan_Jugendhilfeplanung_Praeventive_Leistungen_2022-08-04.pdf](https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Handlungsfelder/KJSG/Plan_Jugendhilfeplanung_Praeventive_Leistungen_2022-08-04.pdf) (05.08.2025)
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) (2023): *Checkliste mit Erläuterungen für den Abschluss von Vereinbarungen über die unmittelbare niedrigschwellige Leistungserbringung für die Hilfe in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)*, Online: [↗ https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Handlungsfelder/KJSG/Checkliste_Vereinbarung_20_2023-05-16.pdf](https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Handlungsfelder/KJSG/Checkliste_Vereinbarung_20_2023-05-16.pdf)
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) (2024): *Zulassung unmittelbarer Inanspruchnahme der Leistung nach § 20 SGB VIII durch Vereinbarungsabschlüsse*. Das Jugendamt, 97(4), 220.
- Fischer, T. (2020): *Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX*, Online: [↗ https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/vertiefungsveranstaltungen/p5/p5-2020/20_05_20_vortrag_-assistentleistungen.pdf](https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/vertiefungsveranstaltungen/p5/p5-2020/20_05_20_vortrag_-assistentleistungen.pdf) (12.08.2025)
- Gadow, T., Peucker, Ch., Pluto, L., Santen, E. v. & Seckinger, M. (2013): *Wie geht 's der Kinder- und Jugendhilfe? Empirische Befunde und Analysen*. Weinheim/München: Beltz Juventa.
- Geiger, E., Blume, D., Mehl, S., Lorey, J., Reif, A., Taczkowski, J., Wiegand-Greife, S. & Becker, K. (2021): *Kinder psychisch kranker Eltern – Ausbau der Versorgung einer oft vergessenen Risikogruppe*, Online: [↗ https://www.laekh.de/fileadmin/user_upload/Heftarchiv/Einzelartikel/2021/11_2021/Kinder_psychisch_kranker_Eltern.pdf](https://www.laekh.de/fileadmin/user_upload/Heftarchiv/Einzelartikel/2021/11_2021/Kinder_psychisch_kranker_Eltern.pdf) (08.08.2025)
- Hinrichs-Weinhold, K. & Clark, Z. (2025): *Der Subsidiaritätsgrundsatz als Hemmschuh einer effektiven Hilfe in Notsituationen nach § 20 SGB VIII*, in: Klein, Langer, Ritter, Schulze (Hrsg.), *Inklusive Kinder- und Jugendhilfe – Schnittstellen sozial- und sonderpädagogischer Professionalität*. Kohlhammer: Stuttgart.
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg Dezernat Jugend – Landesjugendamt (KVJS) (2012): *Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen nach § 20 SGB VIII*, Online: [↗ https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/jugend/Betreuung_und_Versorgung.pdf](https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/jugend/Betreuung_und_Versorgung.pdf) (12.08.2025)
- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (2025): *Familienpflegerin/Familienpfleger*, Online: [↗ https://www.mags.nrw/familienpflegerin-familienpfleger#:~:text=Familienpflege%20beinhaltet%20daher%20hauswirtschaftliche%2C%20p%3%A4dagogische%20und%20pflegerische%20Aufgaben.,Dies%20kann%20vor%3%BCbergehend%20oder%20von%201%3%A4ngerer%20Dauer%20](https://www.mags.nrw/familienpflegerin-familienpfleger#:~:text=Familienpflege%20beinhaltet%20daher%20hauswirtschaftliche%2C%20p%3%A4dagogische%20und%20pflegerische%20Aufgaben.,Dies%20kann%20vor%3%BCbergehend%20oder%20von%201%3%A4ngerer%20Dauer%20) (12.08.2025)
- Stadt Hamm (2022): *Handreichung des Kommunalen Handlungskonzept in Hamm zur Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen nach § 20 SGB VIII*, Online: [↗ https://www.hamm.de/fileadmin/user_upload/Medienarchiv_neu/Dokumente/Praeventive_Jugendhilfe/Handlungskonzept_22.pdf](https://www.hamm.de/fileadmin/user_upload/Medienarchiv_neu/Dokumente/Praeventive_Jugendhilfe/Handlungskonzept_22.pdf) (12.08.2025)

Mitglieder der Arbeitsgruppe zur Umsetzung des § 20 SGB VIII

Diese Orientierungshilfe ist in enger Zusammenarbeit mit einer engagierten Arbeitsgruppe zur Umsetzung des § 20 SGB VIII entstanden. Beteiligt waren Fachkräfte aus Jugendämtern, freien Trägern, Erziehungsberatungsstellen, Verbänden und der Wissenschaft. Alle haben ihre vielfältigen Erfahrungen und Perspektiven eingebracht, um Kinder, Jugendliche und Familien bestmöglich zu unterstützen und Fachkräfte dabei zu begleiten, ihren wichtigen Aufgaben gut und sicher nachzukommen.

Den Mitwirkenden gilt ein ganz herzlicher Dank für ihre Zeit, ihre Expertise und ihr Engagement, mit dem sie die Entstehung dieser Orientierungshilfe bereichert und ermöglicht haben. Neben weiteren beratenden Personen waren besonders aktiv in der von Dr. Benjamin Strahl (AFET) geleiteten Arbeitsgruppe beteiligt:

Ulrike Flenskov

Referentin für Familienpflege – Diözesan-Caritasverband Erzbistum Köln e.V.

Christine Gehry

Koordinatorin von Patenschaften für Familien in Notsituationen – ZKJF – Erziehungsberatung, Jugendhilfe und Schule, ambulante Erziehungshilfen, Schulbetreuung im Main-Kinzig-Kreis

Banu Gökhan-Bagdatli

Leitung Erziehungsberatungsstelle – Stadt Mönchengladbach

Andrea Hecht

Fachsteuerung Erziehungsberatungsstellen – Landeshauptstadt München

Prof. Dr. Knut Hinrichs-Weinhold

Hochschullehrer für Familien- u. Jugendhilferecht an der HAW Hamburg

Sandra Karsten

Geschäftsführerin Lebensfarben – Hilfen für Kinder und Jugendliche e.V., Wiehl

Silvia Kemmerling

Netzwerkkoordinatorin Kinder psychisch erkrankter Eltern – Stadt Marburg

Karla Kölsch

Fachberatung Familienunterstützende Leistungen – LWL-Landesjugendamt Westfalen

Constanze Meyne

Koordinatorin „Känguru-hilft und begleitet“ – Familienpaten in Berlin, Diakonisches Werk Berlin Brandenburg – schlesische Oberlausitz e.V. und Koepjohann'sche Stiftung

Daria Möllmann

Fachreferentin zur Umsetzung der SGB VIII – Reform – Stadt Krefeld

Christine Schulz

Fachberatung Familienunterstützende Leistungen – LVR-Landesjugendamt Rheinland



